Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Von

Helmut Lüpke

aus Berlin-Grünau.

Tag der Promotion: 12. Juli 1933.
Tag der mündlichen Prüfung: 16. Februar 1932.

Bernburg.

Druck und Verlag von Otto Dornblüth Nachf.

199

Referenten: Professor Dr. Willy Hoppe
Professor Dr. Robert Holtzmann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur ein Hauptabschnitt des quellenkritischen Teils der ganzen Arbeit zum Abdruck. Ueber das Erscheinen weiterer Teile vgl. unten S. 17/18. Der Rest wird demnächst als geschlossenes Buch erscheinen.

Meinen Eltern.

Inhalt der gesamten Arbeit.

I. Kapitel.
Überblick über Quellen und Literatur zur Geschichte der Templer im nordostdeutschen Kolonialgebiet.

§ 1. Einleitung.

Einleitend wird die Problemstellung kurz umrissen: die Arbeit soll nicht, wie bisher üblich, die Geschichte des Templerordens in einem geschlossenen Staatswesen zeigen, sondern in einem mehrere selbständige Staaten umfassenden Gebiet, das indessen durch den historischen Vorgang der nordostdeutschen Kolonisation ein einheitliches Gepräge erhalten hat. Es gilt, die Berührung des Tempelherrenordens mit der nordostdeutschen Kolonisation darzulegen und die Verflechtung ihrer Absichten und Wirkungen mit der Geschichte des Ordens im Kolonisationsgebiet aufzuzeigen.

§ 2. Literatur.

Da die Ergebnisse der bisherigen Forschung über die Schicksale des Ordens in dem in Betracht kommenden Gebiet außerordentlich widerspruchsvoll sind und z. T. auf zahlreiche vage Hypothesen oder übernommene Irrtümer aufbauen, wird zunächst eine genaue Sichtung der bisherigen Literatur vorgenommen. Unter den älteren landesgeschichtlichen Forschern nimmt der märkische Historiker Elias Löckel eine hervorragende Stellung ein, da er in seinen beiden Werken, der Marchia illustrata und der Balivia Sonnenburg in weitgehendem Maße und außerordentlich geschickt Urkunden verwendet.[1]) Leider ist die Balivia Sonnenburg verloren gegangen, jedoch sind uns z. T. offenbar wörtliche Auszüge in dem Werk von S. J. Ehrhardt

1) Die Untersuchungen hierüber sind im folgenden (S. 19 ff.) vollständig veröffentlicht.

„Neue diplomatische Beyträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte u. Rechte" (1773)[1]) erhalten, die dieser zwar nicht aus Löckel selbst hat, sondern aus einem mit Nachträgen des Verfassers versehenen Exemplar von Kehrbergs „Erläutertem historisch-chronologischem Abriß der Stadt Königsberg in der Neu-Marck" (1724),[2]) der auch sonst eine Reihe wertvoller Nachrichten über die Templer enthält. Ebenfalls Nachrichten aus Löckels verlorenem Werk überliefert uns B. König in seiner „Geschichte des Johanniterordens, insbesondere der Balley Brandenburg" (kurz nach 1801)[3]).

Unter den durch die Einwirkung der Romantik aufblühenden landesgeschichtlichen Forschungen im Anfang des 19. Jh.s nimmt für Schlesien Gustav Adolf Stenzels knapper und doch äußerst klarer Abriß „Die Tempelherren in Schlesien" (Breslau 1838) die erste Stelle ein, während in Brandenburg im gleichen Zeitraum eine ganze Reihe bedeutender Forscher sich um die Fragen der Landesgeschichte bemühen: v. Raumer, Wohlbrück, v. Klöden, v. Ledebur, Riedel. Unter ihnen hat Siegmund W. Wohlbrück in seiner dreibändigen „Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens" (Berlin 1829—32) den Grund gelegt für eine wissenschaftliche Behandlung der neumärkischen Templerbesitzungen im modernen Sinne. Leopold Frh. v. Ledebur aber in seinem umfangreichen Aufsatz „Die Tempelherren und ihre Besitzungen im preuß. Staate" (Allg. Archiv f. d. Geschichtskunde d. Pr. Staates Bd. 16 1835) bietet die Zusammenfassung dieser Forschungen und ihre Durchführung für die übrigen Gebiete Preußens. Vor allem aber leistet er bedeutende kritische Arbeit durch die Zurückweisung der zahlreichen haltlosen Legenden über die Templerbesitzungen, die sich in die Überlieferung eingeschlichen hatten.

Auch die moderne Landesgeschichte hat in zwei Werken ganz wesentlich zur Kenntnis der Schicksale der Templer in Nordostdeutschland beigetragen: für die Neumark Paul van Nießen in seiner „Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung" (Schriften des Vereins f. Gesch. d. Neumark. Landsberg a. W. 1905) und für Pommern Hermann Hoogeweg in seinem Werk über „Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern" (Stettin 1924/25). Dagegen enttäuscht eine Arbeit mit weitergestecktem Thema: Michael Schüpfer-

1) S. u. S. 21 Anm. 1 u. S. 34 f.
2) S. u. S. 31 Anm. 2 u. S. 32 ff.
3) S. u. S. 21 Anm. 2.

lings „Der Tempelherrenorden in Deutschland" (Diss. Freiburg i. d. Schweiz 1915) beruht, soweit Preußen in Frage kommt, fast wörtlich auf Ledebur, ohne wesentlich über ihn hinauszukommen.

Die bedeutenden Quelleneditionen (besonders von J. Delaville le Roulx: Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem T. I—IV, Paris 1894—1906), die Übersicht über die Archive in dem Werke v. Pflug-Harttungs („Anfänge des Johanniterordens in Deutschland," Berlin 1899) sowie die Herausgabe von Bibliographien (bes. M. Dessubré, Bibliographie de l'Ordre des Templiers, Paris 1928) haben die Hilfsmittel für eine eingehende Untersuchung der Geschichte des Templerordens wesentlich vermehrt.

Unerläßlich ist die Heranziehung der polnischen Literatur. Hier bietet Ulanowski „Über die Beteiligung der Templer in der Schlacht bei Liegnitz"[1]) eine sehr gute quellenkritische Einzeluntersuchung, während Malecki[2]) „Die Klöster in Polen im Mittelalter" eine Gesamtdarstellung gibt, die trotz seiner teilweise nationalpolnischen Einstellung die beste polnische Untersuchung zu unserem Problem ist.

§ 3. Quellen.

Die quellenmäßige Überlieferung der Geschichte des Templerordens besteht außer wenigen z. T. unzuverlässigen chronikalischen Nachrichten (Długosz!) fast durchweg in Urkunden. Lediglich eine einzige nicht urkundliche Quelle aus Ordenskreisen hat nachgewiesen werden können: ein Blatt eines Nekrologs des Templer- nnd Johanniterordens, das heute im Staatsarchiv Stettin liegt (Mskr. I, 84). Der Nekrolog ist vielleicht in Quartschen entstanden, und das erhaltene Bruchstück übermittelt uns zwei höchst wertvolle historische Notizen.

Die Überlieferung an Urkunden ist reichhaltig, da die Templer schon in einer für den deutschen Osten frühen Zeit auf sorgfältige urkundliche Bestätigung ihrer Besitzungen sahen. Leider sind in diesem Urkundenbestand, der um 1500 vorwiegend im Johanniterordensarchiv Sonnenburg vereinigt worden war, durch die wechselvollen Schicksale eines Teiles dieser Stücke erhebliche Verluste eingetreten. So steht heute einer Zahl von 42 erhaltenen Originalen ein Verlust von 45 Urkunden gegenüber. Von diesen verlorenen Stücken sind

1) Bolesław Ulanowski, O wspoludziale Templaryuszów w bitwie pod Lignicą, in: Rozprawy Akademii Umiejętności. Wydział histor.-filozof. 17 (1884) S. 275—322.

2) Anton Malecki, Klasztory w Polsce w obrębie wieków średnich in: Z Dziejów i Literatury (Lemberg, Petersburg 1896) S. 276—369.

uns noch 24 in Transsumten, späteren Abschriften, Kopialbüchern und Drucken überliefert.

Die restlichen 21 Urkunden kennen wir in Regestenform, die wir einmal den amtlichen Urkundenverzeichnissen, zum anderen den Arbeiten Löckels verdanken. Die amtlichen Urkundenverzeichnisse sind bereits von Kittel (Forschungen zur Brand. u. Preuß. Geschichte 42, S. 213/29) zusammengestellt und kritisch beleuchtet worden, sie müssen noch um zwei Verzeichnisse ergänzt werden: St (Breslau, Universitätsbibl. Mss. Steinwehr. I, Fol. 36, fol. 29—35) und J (G. St. A. Berlin, Prov. Brand., Rep. 31 Nr. 23c). Für die Forschung wirklich fruchtbar gemacht werden können die Urkundenverzeichnisse aber erst durch die wertvollen Regesten Löckels, weil diese den Inhalt der Urkunden meist weit ausführlicher bieten und besonders in den Ortsangaben bedeutend zuverlässiger sind [1].)

Zur Ergänzung des bisher behandelten Materials, das sich nur auf vom Orden oder für den Orden ausgestellte Urkunden bezieht, wurden für die vorliegende Arbeit noch einige Urkunden, in denen die Templer als Zeugen auftreten, und Johanniterurkunden, die auf Templerbesitz Bezug nehmen, verwendet. Zur Anwendung der rückwärtsschreitenden Methode wurden auch Urkunden zur Besitzgeschichte der Johanniter bis etwa 1490 berücksichtigt. Akten sind im allgemeinen nicht benutzt worden, wohl aber wurden die erhaltenen in Betracht kommenden alten Karten und die einschlägigen modernen zur Unterstützung der Forschung herangezogen.

II. Kapitel.

Verfassung, Verwaltung und wirtschaftliche Tätigkeit des Templerordens.

§ 1. Verfassung und rechtliche Stellung des Ordens.

Der Templerorden zeigt in seiner Geschichte von Anfang an deutlich das Streben nach straffer Organisation in seiner inneren Verfassung und nach Unabhängigkeit in seiner äußeren rechtlichen Stellung. Für die Verfassung des Ordens legt den Grundstein das Konzil von Troyes (1128), auf dem unter Mitwirkung des heiligen Bernhard die Ordensregel in ihren Grundzügen festgelegt wird. Von Papst Innozenz II. wird sie dann in der Bulle Omne datum

1) S. u. S. 19 ff.

optimum noch weiter ausgebaut, und zwar durchaus im Sinne einer Festigung der inneren Verhältnisse und einer Beschränkung der Möglichkeiten eines Eingriffs von außen. Unter den folgenden Päpsten streben die Templer zielbewußt nach immer neuen Privilegierungen und trotz mancher Rückschläge im einzelnen schaffen und wahren sie sich doch eine völlig exemte Stellung, die sie dem Machtbereich jeder anderen geistlichen Instanz als der des Papstes entzieht. Auch an dem Ausbau der inneren Organisation wird unermüdlich geformt: fast $1^1/_2$ Jahrhunderte umfaßt die Arbeit an dem großen Gesetzeswerk, den Statuten, die ergänzend zur Ordensregel geschaffen werden und die feste Einheit der Körperschaft immer klarer herausstellen.

§ 2. Die Ordensverwaltung.

Die Entwicklung des äußeren Verwaltungsapparates des Templerordens liegt nicht so klar vor unseren Augen wie die der Ordensgesetzgebung. Zwar treten sehr bald in den Urkunden die Namen einzelner Persönlichkeiten hervor, die offenbar verantwortlich für den Orden handeln, aber es fehlen klare Angaben über die Würde, die sie besitzen, und über den örtlichen Machtbereich, der ihnen unterstellt ist. Erst von 1138 an hebt sich immer deutlicher in zahlreichen Urkunden der Name eines Mannes ab, der augenscheinlich eine führende Rolle einnimmt und den sonst genannten Ordensbeamten deutlich übergeordnet ist: der Name des Petrus de Roveria. Und zugleich läßt sich erkennen, daß er offenbar an der Spitze eines organisatorisch von ihm einheitlich zusammengefaßten Gebietes steht, einer aus Südfrankreich und Nordspanien gebildeten Ordensprovinz. Inzwischen hat sich auch die unterste Verwaltungsinstanz, die spätere Komturei, und bald darauf auch die Ballei herausgebildet; ihr Vorhandensein, das den praktischen Bedürfnissen der Ordensorganisation entspricht, läßt sich der Sache nach aus den Urkunden feststellen, wenn auch die Bezeichnung dieser Ämter noch keineswegs einheitlich ist. In der beginnenden 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts dürfte die Verwaltungsorganisation in ihren Grundzügen durchgeführt gewesen sein. Freilich gehen auch weiterhin die Titel der einzelnen Würdenträger sehr durcheinander, und es bedarf in jedem Einzelfalle der genauen Nachprüfung, um welch eine Würde es sich handelt, wobei neben der Amtsbezeichnung auch die damit verbundene Ortsangabe und die Stellung des betreffenden Ortes zur Zentralverwaltung berücksichtigt werden müssen.

§ 3. Wirtschaftliche Betätigung und Bedeutung der Templer.

Die oben charakterisierte, fein durchgebildete und nach außen unabhängige Organisation ihres Ordens ermöglichte den Templern eine dauernde Vermehrung ihres Besitzes und eine rationelle Ausnutzung ihrer Güter. Durch ihren ersten europäischen Besitz in der Champagne traten sie sofort in Beziehung zu den dortigen Messen und wurden zu kaufmännischen und finanziellen Geschäften angeregt, ebenso wie sie durch agrarische Unternehmungen ihre Absatzwaren zu vermehren suchten. In großem Stile haben sie Agrar- und Siedlungspolitik in Spanien getrieben, wo die Beteiligung am Kampf gegen die Ungläubigen ihnen weite Besitzungen eintrug. Die Hauptniederlassungen in England und Frankreich dagegen spielen die Rolle von internationalen Großbanken für das mittelalterliche Wirtschaftsleben. Zugleich betreibt der Orden die offizielle Finanzpolitik dieser Staaten, vor allem Frankreichs, dem er in mehreren Ordensmeistern die umsichtigsten Finanzminister der Zeit stellte. Doch tritt der Orden nie auf politischem Gebiet aus eigener Initiative handelnd auf; sein Streben ist letzten Endes auf finanziellen Gewinn gerichtet, um mit ihm die stets wachsenden Kosten für den Kampf gegen die Ungläubigen zu bestreiten. Unter diesem Gesichtspunkt ging auch der Orden an die Lösung der neuen Aufgabe, die das 13. Jahrh. ihm bot: an die Besitzergreifung und Nutzbarmachung der Gebiete östlich der Elbe.

III. Kapitel.

Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation.

§ 1. Die Anfänge des Templerbesitzes in Altdeutschland bis zum ersten Auftreten des Ordens auf ostdeutschem Kolonialboden.

Die Untersuchung des Templerbesitzes in Altdeutschland ergibt, daß, abgesehen von Süd- und Westdeutschland, die Templer erst im letzten Drittel des 12. Jhs. in Nord- und Mitteldeutschland auftreten, und zwar zuerst nördlich des Harzes im Gebiet der Welfen; hier ließ Heinrich der Löwe ihnen seinen Schutz angedeihen. Von hier aus hat sich der Orden seit dem Anfang des 13. Jhs. langsam in südöstlicher Richtung vorgeschoben: zuerst in das Stift Halberstadt,

von dort ins Erzstift Magdeburg und schließlich in die Gebiete der wettinischen Grafen von Brehna. Doch hatte der Orden vor seinem frühesten Auftreten auf ostdeutschem Kolonialboden (1225), wahrscheinlich aber vor der Jahrhundertmitte, noch nicht die Elb-Saale-Linie erreicht. Unter den Fürsten jedoch, die Träger der damaligen deutschen Ostpolitik waren, haben Heinrich der Löwe und die Magdeburger Erzbischöfe die Templer erst gefördert, als ihre politische Stellung und vor allem ihr Einfluß auf den Osten erschüttert war. Meißen indessen und — das muß besonders hervorgehoben werden — die Askanier haben dem Orden offenbar nicht das geringste Interesse zugewandt. Während z. B. Albrecht der Bär 1160 den Johannitern das Dorf Werben an der Elbe schenkte und seine Nachfolger die junge Komturei auch weiterhin förderten, hören wir auch nicht von einer einzigen für die Templer ausgestellten Urkunde. So läßt sich schon jetzt klar erkennen, daß der Templerorden die Anregung zu seinem Vordringen in das ostdeutsche Kolonisationsgebiet nicht von jenen Gewalten empfangen haben kann, die aus politischen Gründen die Eindeutschung dieser Länder erstrebten, ja, daß er offenbar nicht einmal deren Unterstützung erfahren hat.

Ebensowenig ist der Orden in den Gebieten Oesterreichs, Böhmens und Mährens vor seinem ersten Auftreten in Ostdeutschland nachzuweisen, wenn er auch noch in der ersten Hälfte des 13. Jhs. mindestens in Böhmen und Mähren Besitzungen erhalten hat.

Die geringe Bedeutung der Templerniederlassungen in Altdeutschland geht auch aus der Tatsache hervor, daß es zunächst kein eigenes Verwaltungsgebiet bildete, sondern im Westen und Norden dem Meister von Frankreich, im Süden der Lombardei unterstand. Erst im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts finden wir einen eigenen „magister Alemannie" erwähnt; damals ist also vermutlich Deutschland zur Ordensprovinz erhoben worden.

§ 2. Entstehung, Lage und Entwicklung des Templerbesitzes im nordostdeutschen Kolonialgebiet.

Die Untersuchungen über die Besitzgeschichte der Templer werden auf Grund der Diözesaneinteilung des 13. Jahrhunderts durchgeführt. Dieses Ordnungsprinzip wurde deshalb gewählt, weil die Diözesen in ihren Grenzen im Gegensatz zu den staatlichen Gebilden jener Zeit im Gebiet zwischen Elbe und Weichsel verhältnismäßig fest waren und wir sie daher noch heute leidlich gut übersehen können.

Dazu kommt noch, daß uns die Namen von Templerbesitzungen häufig nur durch Zehntverträge mit den einzelnen Bischöfen überliefert sind, und daß daher ihre Einordnung in die betreffenden Diözesen sich von selbst ergibt, während die staatliche Zugehörigkeit oft nicht festzustellen ist.

Als Beispiele für die sehr umfangreichen Untersuchungen zur Geschichte der Templerbesitzungen im nordostdeutschen Kolonialgebiet werden im folgenden kurz behandelt die drei in der Diözese Posen gelegenen Kommenden Großdorf, Kron und Tempelburg und der Einzel- und Streubesitz in den Diözesen Posen, Kammin und Gnesen.[1])

---

1) Bei einem späteren Druck der Arbeit würde der Templerbesitz in folgender Gliederung dargestellt werden:

a) Diözese Breslau.
   Kommende Klein-Oels.

b) Diözese Lebus.
   Kommende Lietzen.
   Kommende Zielenzig.
   Kommende Quartschen.
   Einzel- und Streubesitz.

c) Diözese Brandenburg.
   Kommende Tempelhof.

d) Diözese Kammin.
   Kommende Soldin.
   Kommende Körchen.
   Besitz im Lande Daber.

e) Diözese Posen.
   Kommende Großdorf.
   Kommende Kron.
   Kommende Tempelburg.

f) Einzel- und Streubesitz in den Diözesen Posen, Kammin und Gnesen.
   Die Schenkung von 1225.
   Koschmin und Orla.
   Krosno.
   Die Schenkung von 1238.
   Költschen.
   Die Seen Bothscowe und Ostrovyz.
   Das Spital zu Gnesen.

g) Besitzungen in den Diözesen Plock und Krakau.

Diözese Posen. Kommende Großdorf.

Großdorf oder Wielkawieś, anscheinend eine der frühesten Besitzungen der Templer in der Diözese Posen (wohl vor 1232), ist heute verschwunden, doch läßt sich die Lage dieses Ortes ziemlich genau in nächster Nähe der heutigen Tempelschen Kleinmühle (Kr. Oststernberg, südöstl. Zielenzig) feststellen. Der Ort war Verwaltungsmittelpunkt, d. h. also Komturei, für das Gebiet der heutigen Feldmarken von Tempel, Langenpfuhl und dem sogenannten Buchwald mit dem heute verschwundenen Dorf Gemelno oder Giemeln; hinzu kamen 1256 Seeren und Burschen. In dieser Kommende übten die Templer eine erfolgreiche Kolonisationstätigkeit aus, sie gründeten die Dörfer Tempel und Langenpfuhl und haben Burschen und Seeren neu mit deutschen Kolonisten besetzt. Diese Gründungen sind noch heute blühende Dörfer, während die schon aus slawischer Zeit stammenden Niederlassungen Großdorf und Giemeln[1]) nach der Templerzeit wüst wurden. Wann die Wüstwerdung des Komtureihofes erfolgte, wissen wir nicht; er ist vermutlich, als 1318 die Johanniter in Brandenburg das Erbe der Templer antraten, von ihnen gar nicht erst neu besetzt worden, sondern die ehemaligen Kommendegüter wurden der neugeschaffenen Komturei Lagow unterstellt, die den Johanniterbesitz dieser Gegend einheitlich zusammenfaßte.

Kommende Kron.

Der um 1233 oder kurz vorher von Wladislaus Odonicz geschenkte riesige Landbesitz von 3000 Hufen an der Döberitz, an dessen Besitznahme durch die Templer entgegen anderen Behauptungen nicht zu zweifeln ist, erhielt vermutlich seinen Verwaltungsmittelpunkt in dem 1249 aus privater Hand geschenkten Dorfe Kron. Die von den meisten Forschern vorgenommene Identifizierung dieses Ortes mit der späteren deutschen Stadt Deutsch-Krone ist auf Grund sprachlicher Erwägungen in Verbindung mit der Gründungsgeschichte dieser Stadt abzulehnen, doch hat die Kommende offenbar in der Osthälfte des heutigen Kreises Deutsch-Krone gelegen. Dafür spricht einmal ihr Name, der sicher mit dem polnischen Land Kraina-Grenzland in Verbindung zu bringen ist (vgl. auch Krojanke, Krone a. d. Brahe), das in der Gegend des heutigen Kreises Flatow und der westlich anschließenden Gegend zu suchen ist. Hinzu kommt, daß in einer Urkunde von 1291 für das von den Templern neuerworbene Land

1) Vgl. die Literaturnotiz unten S. 17.

Tempelburg der Komtur von Kron Albert zur Besiegelung des Vertrages herangezogen worden ist, woraus man wohl schließen kann, daß diese Komturei in der Nähe des Tempelburger Landes lag. Vermutlich ist diese Neuerwerbung sogar zunächst der Verwaltung des Komturs Albert von Kron unterstellt worden, bis dann, wohl nach seinem Tode, Tempelburg für beide Gebiete den Verwaltungsmittelpunkt bildete und Kron als Kommende aufgegeben wurde. Über den Umfang und die Grenzen der Kommende Kron läßt sich nichts feststellen. Im Verlauf der weiteren Schicksale der Kommende zeigt sich für die nördliche Hälfte des Landes, die spätere sogenannte Goltzenherrschaft Klausdorf, gleich im Anfang des 14. Jahrhunderts eine gewisse Geschlossenheit, die vielleicht auf die von den Templern geschaffene Verwaltungseinheit zurückgeht und das Gebiet jener riesigen Schenkung umschließt, in dem der Orden am tatkräftigsten seine Herrschaft durchsetzte. Dagegen ist in den übrigen Teilen der ehemaligen Komturei, dem späteren Stadtgebiet und der ehemaligen Starostei Deutsch-Krone, weder von Beziehungen zu den Templern noch auch zu ihren Rechtsnachfolgern, den Johannitern, etwas zu spüren, was die Vermutung hervorruft, daß sich in diesen Gebieten die Herrschaft des Ordens nie voll durchgesetzt hat.

Kommende Tempelburg.

Die terra Tempelburg, 1290 von Herzog Premislaus II. von Großpolen geschenkt, ist die letzte große Landerwerbung des Templerordens in den Gebieten östlich der Elbe. Der Orden erhielt hier nicht ein wohlangebautes, gut verwaltetes Land mit sicheren Grenzen, sondern ein leeres, wüstes Gebiet, dessen Abgrenzung erst zum Zweck der Vergabung geschaffen wurde. Obwohl die Schenkungsurkunde ausführliche Grenzbestimmungen enthält, ist die Ausdehnung des Gebietes von den verschiedenen Forschern bisher höchst abweichend beurteilt worden. Mit Hilfe der rückwärtsschreitenden Methode gibt die Arbeit in sehr ausführlichen Untersuchungen, ausgehend von den heutigen Verwaltungsgrenzen, eine genaue Rekonstruktion der ursprünglichen Grenzen dieses Landes.

Sofort nach der Erwerbung von Tempelburg schaffen die Templer dann die rechtliche (Posener Zehntvertrag 1291), verwaltungsmäßige (Vereinigung mit der Kommende Kron) und militärische (Gründung der Burgen Tempelburg, Draheim, Machlin) Sicherheit für eine

energische Kolonisationstätigkeit. Wenn auch urkundliche Nachrichten über die Ansetzung deutscher Kolonisten im Land Tempelburg nicht erhalten sind, läßt sich doch nachweisen, daß der Orden in Bezug auf Besiedlung und Wirtschaft dieses ehemals wüsten Gebietes die Grundlage für die ganze künftige Entwicklung gelegt hat, und daß bis zur Vernichtung des Ordens (1312) etwa die Hälfte aller heute vorhandenen Siedlungen angelegt worden ist. Der ostdeutsche Ordenszweig hat damit hier noch einmal kurz vor dem Untergange bewiesen, daß er gesund und kraftvoll dastand und wohl imstande war, weitschauende Pläne zu fassen und mit Energie durchzuführen.

Einzel- und Streubesitz in den Diözesen Posen, Kammin und Gnesen.

Die in diesem Abschnitt behandelten Schenkungen des Wladislaus Odonicz unterscheiden sich von den oben dargestellten dadurch, daß sie keine großen zusammenhängenden Gebietskomplexe vergeben. Daher haben diese Besitzungen nie eine größere Rolle in der Geschichte des Templerordens gespielt und die Bestimmung ihrer Lage ist infolgedessen meist sehr schwierig. Größere und allgemeinere Bedeutung kommt — abgesehen von dem Welnabesitz (1225) — lediglich der Schenkung von 1238 zu. Damals gingen die Templer daran, sich ein glänzend durchdachtes Etappensystem zu schaffen und durch eine Reihe klug ausgewählter Stützpunkte die Verbindungswege zwischen den Kommenden Rörchen, Quartschen, Zielenzig, Großdorf, Kron und dem Welnabesitz zu sichern. Durch die Entwicklung der folgenden Jahre ist allerdings die Durchführung dieser Pläne in den Anfängen stecken geblieben und schließlich überflüssig geworden.

§ 3. Pseudobesitz.

Unter dieser Ueberschrift erfolgt in alphabetisch-statistischer Form eine Zusammenstellung und Widerlegung der in zahlreichen Sagen, späten Ueberlieferungen und in der Literatur verbreiteten Behauptungen über angeblichen Templerbesitz. Dabei ergibt sich, daß die Templer im ganzen nordostdeutschen Kolonialgebiet — mit alleiniger Ausnahme des Gebietes östlich der Weichsel, für das andere Verhältnisse und andere Notwendigkeiten maßgebend waren — keinen einzigen wirklich bedeutenden Burgort und keinen einzigen ehemaligen Kastellaneiort besessen haben.

IV. Kapitel.

Ergebnisse für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation.

Die bisher vertretene Behauptung, daß wir die Templer als Vorläufer der über die Oder vordringenden Macht der Askanier ansehen können, muß auf Grund der Besitzgeschichte des Ordens zurückgewiesen werden. Denn es ergibt sich, daß die Askanier zunächst dem Orden völlig teilnahmslos gegenübergestanden und sich darüber hinaus äußerst feindlich gezeigt haben in dem Augenblick, als sie um die Mitte des 13. Jhs. erobernd in jene Gebiete vordrangen, in denen die Templer bereits jahrzehntelang vorher ihre großen Kommenden erworben hatten. Erst allmählich kam es zu einer Aussöhnung zwischen Askaniern und Templern uud schließlich (nach 1280) dann auch zu einer Förderung des Ordens durch dieses Herrschergeschlecht. Dagegen hat der Orden schon seit dem Anfang des 13. Jhs. Eingang in sämtliche slawischen Reiche zwischen Elbe und Weichsel — mit Ausnahme von Mecklenburg, Vorpommern und Pomerellen — gefunden, und zwar läßt sich deutlich erkennen, daß Pommern und Großpolen unter dem Einfluß Heinrichs des Bärtigen von Schlesien und im Wettbewerb mit ihm zu ihren Schenkungen veranlaßt worden sind. Der energischste Förderer des Ordens ist also zweifellos der eben erwähnte Heinrich der Bärtige. Er ist es, der den Orden zuerst nach dem Osten gerufen hat, und dem die Templer drei der wichtigsten ostdeutschen Besitzungen verdankten: Kl.-Oels, Lietzen und Quartschen, während die meisten anderen in der Frühzeit erfolgten Schenkungen auf seinen Einfluß zurückgehen: u. a. Darmietzel, Rörchen und Tempelhof. Daß die Absichten, die Heinrich I. mit der Heranziehung der Templer verfolgte, nicht politischer Art gewesen sein können, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß der Orden in den verschiedenen sich untereinander aufs heftigste bekämpfenden Slawenreichen in gleichem Maße Eingang und Ansehen fand. Vielmehr diente die Ansetzung der Templer der Durchführung von Heinrichs großem Wirtschaftsprogramm, das weitestgehende und planmäßige Besiedlung Schlesiens und seiner Nebenländer zu deutschem Recht und nach Möglichkeit auch mit deutschen Ansiedlern erstrebte. Gerade hierfür erwies sich der Templerorden aber mit seiner straff zentralistischen Organisation, seiner Verfügungsmöglichkeit über große Kapitalien, seinen Ver-

bindungen zum deutschen Mutterland und seinen ausgezeichneten Erfahrungen in praktischer Siedlungs- und Wirtschaftspolitik als außerordentlich geeignet. Zudem hatte der Orden an der Durchführung der Kolonisation selbst das größte Interesse: für ihn mußte es ja vor allen Dingen darauf ankommen, das tote Kapital, das in den riesigen, nur ganz dünn bevölkerten und landwirtschaftlich überaus gering ausgenutzten Besitzungen steckte, lebendig arbeiten zu lassen. Das aber konnte nur durch stärkere und planmäßige Besiedlung und kulturelle Hebung jener Gebiete geschehen. So kann man das ganze Unternehmen von der Seite des Ordens aus gewissermaßen als eine großartige Spekulation ansehen. Allerdings wurde der Orden durch päpstlichen Machtspruch vernichtet, bevor er in seinen Besitzungen östlich der Elbe die Früchte seiner Tätigkeit hat ernten können. Aber sein Wirken ist dennoch nicht umsonst gewesen. Er hat seine fürstlichen Gönner und Förderer in ihren Plänen nicht enttäuscht uud hat zu seinem Teil mit dazu beigetragen, daß die Länder zwischen Elbe und Weichsel deutschen Menschen und deutschem Wesen erschlossen wurden. So ist die Geschichte des Templerordens im nordostdeutschen Kolonialgebiet ein Beitrag zur Geschichte des „Zuges nach dem Osten", jener „Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter". Und sie ist zugleich ein erneuter Beweis dafür, daß die slawischen Fürsten es selbst gewesen sind, die den Strom deutscher Siedler in ihre Länder lenkten, um damit diese Staaten wirtschaftlich, militärisch und kulturell zu heben, ein Beweis dafür, daß nicht das Schwert und nicht irgendwelche nationalen Bestrebungen und Gegensätze die Wiedereindeutschung des alten germanischen Gebiets zwischen Elbe und Weichsel bewirkt haben, sondern lediglich die höhere Kultur und die wertvollere Arbeit jener Deutschen, die aus der zu eng gewordenen Heimat hinausstrebten und nach neuem Lebensraum suchten.

Exkurse.

1. Zur Geschichte von Bankau, Kreis Brieg. Gedruckt: Ztschr. d. Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 66 (1932) S. 277—282.
2. Die Wüstungen Großdorf und Giemeln im Lande Sternberg. Gedruckt: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Neumark. Jahrg. 9, Nr. 10/12 (Oktober/Dezember 1932) S. 53—71.
3. Die pommersche terra Krayna und der Templerorden. Gedruckt: Monatsblätter der Gesellschaft f. pommersche Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 46, Heft 10 (Oktober 1932) S. 141—146.

Ferner erschien in Verbindung mit den vorliegenden Untersuchungen:

Die Templerkommende Tempelhof. Ein Beitrag zur Geschichte des Templerordens in Ostdeutschland. Gedruckt: Teltower Kreiskalender 1933 S. 3—16,

Außerdem werden demnächst erscheinen:

Die Goltzenherrschaften Heinrichsdorf-Blumenwerder-Reppow-Warlang und Brotzen-Machlin, in: Monatsblätter d. Ges. f. pomm. Gesch. und Altkde.

Das Land Tempelburg. Eine historisch-geographische Untersuchung, in: Balt. Studien.

Urkundenbuch zur Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation, in: Schriften der hist. Kommiss. f. d. Prov. Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin.

1. Kapitel.
Ueberblick über Quellen und Literatur.

§ 3. Die Überlieferung von Templerurkunden bei Löckel, Kehrberg, Ehrhardt und Dithmar.

Von

Helmut Lüpke.

Angesichts der starken Verluste wertvollen Urkundenmaterials, die vielfach noch im 18. und 19. Jahrhundert erfolgt sind, ist die wenigstens auszugsweise Überlieferung von Urkunden durch eine Reihe von Geschichtsschreibern des 17. u. 18. Jh.s neben den amtlichen Urkundeninventaren von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Das gilt besonders für die Mark Brandenburg, die einerseits nicht über so frühe systematische Urkundensammlungen verfügt wie andere Territorien, andererseits aber die alten selbständigen Kloster- und Ordensarchive in Folge der Reformation und Säkularisation schon früh verloren hat. Denn auch dort, wo eine alte religiöse Genossenschaft in neuem Gewande weiterbestand, wie z. B. der Johanniterorden, hat der Staat durch zahlreiche Eingriffe die geschlossene archivalische Überlieferung empfindlich gestört und durch die teilweise Zerstreuung des Materials mit zu seiner endgültigen Vernichtung beigetragen.[1])

1) Vgl. hierzu die gute und gründliche Untersuchung von Kittel „Der Küstriner Urkundenfonds und seine Verluste" in FBPG. 42, S. 213—229. — K. hat hier die amtlichen Urkundeninventare aus einer bestimmten Überlieferungsgruppe zum ersten Mal zusammengestellt, kritisch untersucht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die folgende Abhandlung stellt nun eine Art paralleler und ergänzender Untersuchung zu der von K. dar, insofern als hier für die Urkunden des Templerordens, die einen der wichtigsten Bestandteile der von K. untersuchten amtlichen Regesten ausmachen, die private Regestenüberlieferung festgestellt, kritisch untersucht und gewertet wird. Gleichzeitig ist aber die vorliegende quellenkritische Studie auch eine Vorarbeit für das von mir im Auftrage der Hist. Kommiss. f. d. Prov. Brand. bearbeitete „Urkundenbuch zur Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation", das demnächst in den Schriften der genannten Kommission erscheinen wird, und auf das deshalb hier bereits mehrfach unter

So müssen wir es als ein Glück bezeichnen, daß ein märkischer Geistlicher und verdienstvoller Chronist, Elias Löckel oder Löckelius, wie er sich selber nennt,[1]) gegen Ende des 17. Jh.s ein Werk „De Balivia Sonnenburg“[2]) geschrieben hat, zu dem er in weitgehendem Maße urkundliches Material, — darunter viele seither verlorene Stücke, — herangezogen und dieses in knappen Auszügen in der Darstellung selbst mitgeteilt hat. Leider ist allerdings auch dieses Werk wohl als verloren anzusehen;[3]) doch sind gerade die für uns besonders wichtigen

---

der Abkürzung: Lüpke, TU. hingewiesen worden ist. Außerdem werden nach folg. Abkürzungen gebraucht: R. = Riedel, Codex dipl. Brandenb. (Hauptteile A und B). — PUB. = Pommersches Urkundenbuch. — K. R. = Krabbo, Regesten der Markgrafen v. Brdb. aus askan. Hause. — FBPG. = Forschungen z. Brand. u. Preuß. Gesch.

1) Löckel wurde 1622 zu Kölln a. d. Spree als Sohn eines Kürschners geboren. Nach 5jährigem Studium an der Universität Königsberg erhielt er 1650 die Pfarrstelle in Bärwalde i. d. Neumark, wo er sich mit der Pfarrerstochter Anna Westphal verheiratete. Nach 23jähriger, anscheinend recht glücklicher Amtstätigkeit in Bärwalde, wurde er 1673 als Superintendent und Pastor primarius nach Drossen berufen. Hier hatte er nun Gelegenheit, das Zentrum der Johanniterordensballei Brandenburg und die wichtigsten Besitzungen dieses Ordens aus nächster Nähe kennen zu lernen. In seiner Drossener Zeit wird L. also wohl die Schrift De Balivia Sonnenburg verfaßt haben. Hier in Drossen aber hat er auch sein Hauptwerk, die Marchia illustrata, an der er nach seinem eigenen Bekenntnis „über 40 Jahr lang“ gearbeitet hat, abgeschlossen (1680). Nach dem Tode seiner Frau legte er schließlich 1696, von Alter und Krankheit geplagt, sein Amt als Superintendent nieder und verbrachte seinen Lebensabend in Bärwalde, wo er am 5. Febr. 1705 starb. In der dortigen Kirche befindet sich noch heute ein Brustbild von ihm (Kunstdenkmäler Prov. Brand., Kr. Königsberg, S. 383). — Die Hauptquelle für L.s Lebensschicksale ist die von ihm selbst verfaßte Grabschrift, die Georg Gottfried Küster im 7. Teil seiner Marchia litterata (Berlin 1748, p. 6 f.) abdruckt (jedoch mit dem falschen Todesjahr 1707!) und die Angaben, die sich heute in Bekmanns Nachlaß (G. St. A. Berlin, Rep. 92, Bekmann, V D 15, f. 82, 117′ + 118 und 131′; ferner ebda. V D 3, f. 7, 9 u. 18) finden und von L.s Drossener Amtsnachfolger Johann Georg Walther wie auch von seinem Bärwalder Nachfolger Christian Friedrich Adolpht stammen. — Vgl. ferner über Löckel: Kletke, Quellenkde. d. Gesch. d. preuß. Staates I (Berlin 1858), S. 38—40.

2) D. i. die Ballei oder das Herrenmeistertum Brandenburg des Johanniterordens; vgl. im übr. d. vor. Anm.

3) Ich habe die in Betracht kommenden Bibliotheken und Archive, falls das Werk, was doch immerhin wahrscheinlich ist, sich im Besitz des Johan-

Urkundenauszüge aus dem 13. Jh. wenigstens zum größten Teil durch die Exzerpte Ehrhardts[1]) und Königs[2]) auf uns gekommen, und es werden uns auf diese Weise eine Reihe wertvoller Nachrichten überliefert.[3]) Es zeigt sich nämlich bei näherer Untersuchung, daß Löckel ein urkundliches Material bearbeitet und verwertet hat, wie es in gleicher Vollständigkeit keinem der späteren Forscher mehr vorgelegen hat, da nicht nur die Originale selbst zum Teil seitdem verloren gegangen, sondern uns in den meisten Fällen auch keinerlei Abschriften oder Drucke erhalten sind. Lediglich in mehreren amtlichen Urkundenverzeichnissen[4]) werden die gleichen Urkunden noch erwähnt, aber die dort gegebenen Auszüge sind neben den Regesten Löckels meist geradezu erstaunlich dürftig, so daß erst mit seiner Hilfe der Inhalt der verlorenen Urkunden wenigstens in seinen wesentlichen Bestandteilen klargestellt werden kann.[5])

Um jedoch den Wert Löckels als Quelle wirklich zu bestimmen, ist zuvor eine kritische Prüfung seiner Arbeitsweise und der Zuverlässigkeit seiner Überlieferung unerläßlich. Diese Aufgabe wird uns dadurch sehr erleichtert, daß wir von Löckel ein anderes großes historisches Werk tatsächlich besitzen: Die „Marchia illustrata ab initio mundi ad annum Christi 1680". Zwar ist auch dieses umfängliche Werk nie gedruckt worden, aber es ist doch in mehreren Handschriften auf uns gekommen, unter denen sich auch, — was für uns wesentlich ist, — die Originalhandschrift des Verfassers befindet.[6]) Das wichtigste

---

niterordens befunden hat, leider vergeblich durchforscht, vor allem das G. St. A. in Berlin, die Staatsbibl. in Berlin und die Univ.-Bibl. in Breslau. — Vielleicht schlummert die Handschrift noch in irgendeiner neumärk. Kirchenbibliothek.

1) Siegismund Justus Ehrhardt, Neue diplomat. Beyträge zur Erläuterung der alten Niederschles. Gesch. u. Rechte. 1. Stück. Breslau 1773.

2) Balthasar König, Geschichte des Johanniter-Ordens, insbesondere der Balley Brandenburg. — Manuskript. — G. St. A. Berlin, Rep. 92, König, Ms. 327.

3) Vgl. z. B. Lüpke, TU. Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 18, 20, 23, 24, 38, 39, 71.

4) Vgl. d. o. S. 19 Anm. 1 zitierte Untersuchung von Kittel.

5) Lüpke, TU., Einleitung und passim.

6) 1. Staatsbibl. Berlin, Ms. Boruss. fol. 18 (Autograph.). — 2. G. St. A. Berlin, Prov. Brand., Rep. 16. I c. β. 70. — 3. Staatsbibl. Berlin, Ms. Boruss. fol. 17 (enthält nur den 1. Teil des Werkes, der bis zum Dez. 1563 reicht!). — 4. Ebenda, fol. 232 d. (nur S. 341—549 von 1 in Abschrift enthaltend!). — 5. Ebenda, Nachlaß Nicolai Nr. 113 u. 114 (2 Bde., Abschrift noch

für uns[1]) aber ist die Tatsache, daß Löckel auch hier — genau wie in der Balivia Sonnenburg — in reichem Maße urkundliches Material benutzt und in Auszügen in der Darstellung mitgeteilt hat, so daß wir hier an seiner eigenhändigen Arbeit prüfen können, in welcher Weise er Urkunden benutzt, und wie weit er dabei zuverlässig ist.

Und dabei zeigt sich sogleich etwas für jene Zeit recht merkwürdiges:

Dieser würdige Superintendent im stillen Drossen hat nämlich neben seiner Amtstätigkeit noch Lust und Zeit gefunden zu umfangreichen Archivstudien, die teilweise sogar weitere und für die damalige Zeit beschwerliche Reisen nötig machten. So hat er vor allem das Stadtarchiv in Bärwalde (i. d. Nmk.), wo er eine zeitlang Oberpfarrer war, ferner das Amtskammerarchiv im benachbarten Küstrin, die Stadtarchive in Prenzlau, Landsberg a. d. W., Königsberg i. d. Neumark, Soldin und Mohrin, schließlich die Familienarchive derer von Sack und von Sydow benutzt.[2]) Die so gefundenen Urkunden bringt er aber in

---

aus dem Ende des 17. Jh.s; Bd. 1 enthält den 1. Teil, Bd. 2 reicht bis z. J. 1680).

Vgl. im übr. Kletke, Quellenkde. I, S. 38 ff., der auch eine Übersicht über den Inhalt des umfangreichen Werkes (1032 eng beschriebene Seiten im A.!) gibt.

1) Der Hauptwert dieses Werkes liegt nämlich eigentlich in der Schilderung der jüngsten Zeit, vor allem des 30jährigen Krieges, über den Löckel vielfach, besonders soweit es sich um die Neumark handelt, nach den Erzählungen von Augenzeugen berichtet. Vgl. auch Kletke a. a. O. S. 39.

2) Von Löckel benutzte Urkunden von 1229—1600:

Archiv	vor 1320	vor 1500	vor 1600	Älteste Urk. von	1. Erwähng. pag.
Küstrin	22	41	43	1229	183
Prenzlau	9	45	46	1234	184
Landsberg	1	6	7	1257	202
Königsberg	10	48	48	1271	206
Soldin	2	2	2	1298	223
Mohrin	1	1	1	1306	228
Bärwalde	1	18	20	1317	237
Frankfurt	—	3	3	1338	256
d. v. Sack	—	12	13	1344	259
Krossen	—	4	4	1362	292
Doc. Brandenb.	—	1	33	1364	294
d. v. Sydow	—	11	11	1399	321
Doc. Elect.	—	18	18	1455	388
	46	**208**	**247**		

seinem Werk nicht wie wenige Jahre später Bekmann mit vollem Text sondern, wie schon angedeutet, in Regestenform, und zwar zum Teil in einer Art und Weise, die geradezu modern anmutet: In dem streng annalistisch gehaltenen Werk werden die Regesten zu den entsprechenden Jahren eingeordnet, am Rand werden Jahreszahl und Archiv angegeben, im Text steht in den meisten Fällen die sehr genaue Inhaltsangabe, die auch oft die verschiedenen Rechtsbestimmungen treffend wiedergibt, bisweilen — nicht immer — das genaue Datum, und zwar unaufgelöst,

---

Diese Zahlen tragen nur den Charakter der Schätzung, da L. bisweilen unter einer Archivbezeichnung 2 in ein Regest zusammengefaßte Urkunden bringt, andererseits manchmal nur auf eine folgende Urkunde hinweist, was sich oft erst bei genauerer Prüfung feststellen läßt.

Die scheinbar merkwürdige Tatsache, daß L., der doch 23 Jahre lang als Superintendent in Drossen gewirkt hat, gar keine mittelalterlichen Urkunden aus dem dortigen Stadtarchiv bringt, erklärt sich wahrscheinlich dadurch, daß diese Urkk. des städt. Archivs offenbar schon damals vernichtet waren. Heute sind jedenfalls ältere Urkk. aus dem Drossener Archiv nicht mehr vorhanden, und für das 17. Jh. hat auch L. Stücke dortiger Provenienz angeführt.

Unter Doc. Brand. bringt L. abgesehen von einigen Staatsverträgen ausschließlich Verordnungen und Edikte des Markgrafen Hans von Küstrin und der folgenden brandbg. Kurfürsten. Es handelt sich also hier nicht um ein besonderes Archiv — vor allem ist an das Stadtarchiv von Brandenburg a. H., wie Kletke a. a. O. S. 39 gemeint hat, gar nicht zu denken — und auch nicht um eine bestimmte Abteilung eines Archivs, sondern wahrscheinlich um eine Art kopialer Überlieferung. L. hat offenbar in diesem Falle eine Abschriftensammlung unter dem oben angegebenen Titel vor sich gehabt, die ihm entweder von privater Seite oder im Küstriner Archiv zugänglich gemacht worden ist.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Doc. Elect.: Es handelt sich dabei um 18 Stücke, die aus den Jahren 1455—1463 stammen und sämtlich neumärkische Dinge betreffen. Bis auf eine Ausnahme finden wir die gleichen Urkunden heute in dem sogen. Codex Marchicus 23 (= G. St. A. Berlin, Prov. Brand. Rep. 78a Nr. 10), einem Lehnskopialbuch der Neumark f. d. Jahre 1454—72; doch kann dieses selbst nicht L.'s Vorlage gewesen sein. Wir werden aber anzunehmen haben, daß er eine ähnliche, jedoch weniger reichhaltige Sammlung — wahrscheinlich auch wieder im Küstriner Archiv — benutzt und von ihr auch jenen Titel entlehnt hat. Dieser selbst erklärt sich ganz einfach daher, daß 1455 mit dem Verkauf der Neumark durch den Deutschen Orden an dessen Stelle die Herrschaft des Kurfürsten von Brandenbg. trat, und daß die sämtlichen angeführten Urkk. teils vom Kurfürsten ausgestellt sind, teils seine Regierung unmittelbar betreffen.

wie es die Urkunde bietet, ferner Ausstellungsort und in einigen wenigen Fällen sogar die Zeugen. Beim Aussteller ist meist der Titel genau angegeben. Freilich, es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, Löckel fehlt noch jede Systematik. Er zieht weder die in Betracht kommenden Archive auch nur entfernt vollzählig heran, noch wertet er die benutzten vollständig aus;[1]) ebenso ist er bald mehr bald weniger ausführlich in seinen Regesten und meist ziemlich willkürlich in der Mitteilung oder Weglassung von Ausstellungsort, genauem Datum und vor allem den Zeugenreihen.

Wichtiger aber als die Feststellung dieser äußeren formalen Dinge ist für uns die Frage nach der Zuverlässigkeit Löckels bei der Wiedergabe des Urkundeninhaltes im einzelnen, eine Frage, die entscheidend ist für seine quellenmäßige Verwertbarkeit. Ich habe, um diese Frage zu prüfen, sämtliche in der Marchia illustrata gebotenen Regesten von 1229[2]) — 1314[3]) einschließlich, soweit die Urkunden auf uns gekommen sind, mit diesen verglichen:

Löckel bringt für diesen Zeitraum 42 auf Urkunden beruhende Nachrichten mit Angabe der entsprechenden Archive,[4]) davon sind 2 Urkunden nicht im Text auf uns gekommen; bei 2 weiteren Regesten ist es zweifelhaft, ob er selbständige Urkunden vor Augen gehabt

---

1) Vgl. die Übersicht auf der vorigen Seite: Frankfurt, Krossen. — Ganz eigenartig ist z. B. das Fehlen der Gründungsurkunde von Landsberg von 1257 Juli 2 = K. R. 813 (Original heute: Landsberg, Stadtarchiv Nr. 1). — Ist das Zufall oder befand sich die Urkunde damals gerade nicht im Landsberger Archiv? Hätte Löckel sie zu Gesicht bekommen, so hätte er sie sicher beigebracht. — Ebenso ist merkwürdig das Fehlen der Urkunde Bischof Jaromars von Kammin für die Augustiner-Eremiten in Königsberg Nm. von 1290 Mai 15 = PUB III, Nr. 1540 (Orig. heute: Königsberg, Stadtarchiv Nr. 4). Das erscheint doppelt verwunderlich, da L. gerade das Königsberger Archiv besonders gründlich ausgewertet hat und z. B. die Urkunde Bischof Jaromars für die Königsberger Augustiner-Eremiten von 1290 Dez. 3 bringt: L. p. 218 = PUB III, Nr. 1559 (Orig. heute anscheinend nicht mehr vorhanden!).

2) Dieses ist das Datum der ältesten von Löckel erwähnten Urkunde, nicht 1234, wie Kletke a. a. O. S. 39 angibt.

3) Das Jahr 1314 als Endpunkt ist lediglich aus praktischen Gründen gewählt, da soweit z. Z. die Askanier-Regesten von Krabbo reichen, die eine schnelle und zuverlässige Nachprüfung ermöglichen.

4) Die auf p. 198 unter Doc. Cüstrin. gebrachte Nachricht ist nur ein Hinweis auf die auf p. 216 zu 1285 gebrachte Urkunde.

hat.[1]) Außerdem kommen noch 2 Nachrichten in Fortfall, die die betreffenden Urkunden in anderem Zusammenhange, also nicht um ihrer selbst willen, nur eben erwähnen, so daß man sie nicht zu den Regesten zählen kann. Es bleiben demnach 36 Regesten für die Nachprüfung übrig. Von diesen ist rein inhaltlich rund ein Viertel geradezu ausgezeichnet, während man nur 5 dürftig und eine einzige ungenau nennen darf. Das ist sicher ein glänzendes Ergebnis. Zur Veranschaulichung vergleiche man nur etwa einmal das folgende Löckelsche Regest mit einem entsprechenden modernen (z. B. dem von Krabbo[2]):

„1285: Den 10 Martij[3]) hatt Albertus III. Marggraf zu Brandenburg, (Marggraf Ottonis Pii Sohn), geschencket dem Comptori zu Mirow das Dorf Gnewitz oder Gneveritz, und es befreyet von aller Beede und Exaction, von der Angaria, Pangaria[4]), Erbawung der Städte, Brücken und Festungen, und übergiebet ihm dieses Land mitt aller Gerechtigkeit und Gerichte, mit der Voigtey (Advocatia) und allem dem, was ingemein Recht mit Unrecht genant wird. Sub dato Liechen VI Idus Julii [!][3]) Zeugen: Herr Ludolf du Plece, Herr Henrich Sancko, Herr Friederich und Herr Chotemir Dargitz, Herr Henrich de Laweberch, Herr Hermannus und Herr Albrecht von Redern, Herr Johann von Dewitz, Herr Friederich Osterwater, Herr Henrich Glude. [Am Rand:] Doc. Custrin."[5])

Da das heute am unteren Rande stark beschädigte Original[6]) zu Löckels Zeiten anscheinend noch gut lesbar war, kann man aus

---

1) Die auf pag. 224 als Docum. Soldin. gebrachte Notiz ist vielleicht nur aus K. R. 1700 (Gründungsurkunde des Soldiner Kollegiatstifts, 1298 Juni 1) entlehnt; Klarheit ist jedoch nicht zu gewinnen; vielleicht handelt es sich auch wirklich um eine verlorene Urkunde. Ich setze deshalb das Regest hierher: „1298: Ingleichen hatt auch wolgedachter Herr Marggraf Albertus IV. den Dominicaner oder Prediger München in Soldin hoc Ao. frey Holtz zum Baw ihres Klosters und zu andern Nutzen verehret. — Docum. Soldin." — F. Bünger, Zur Mystik und Geschichte der märkischen Dominikaner, Berlin 1926, der sonst Löckel benutzt, erwähnt dieses Regest nicht. — Die eine von den beiden auf p. 216 gemeinsam zum J. 1286 als Doc. Custrin. gegebenen Nachrichten (= K. R. 1399) dürfte wohl aus Angelus entlehnt sein.

2) K. R. 1373.

3) Statt März 13, da er VI Idus statt III idus liest. — Das untenstehende „Julii" ist lediglich ein Versehen.

4) Statt perangaria! Die Ausdrücke stimmen sonst wörtlich mit den in der Urkunde gebrauchten überein!

5) Löckel, M. i. p. 216.

6) G. St. A. Berlin, Johanniter-Orden Nr. 36.

seinem Regest sogar einige der Lücken bei Krabbo, bzw. im Druck bei Riedel[1]) ergänzen.

Als weiteres Beispiel mag eine Mohriner Urkunde folgen, deren Ausfertigung anscheinend (nach Krabbo) nicht mehr vorhanden ist:

„1306. Hoc Anno haben die Marggrafen Otto (Sagittarius der Churfürst) und Waldemarus zu Brandenburg den Bürgern zu Morin 5 stattliche Seen, alß den Morin, Vietenitz, Nordhaußen, Guthuß, und Warnitz erblich und ewiglich verkauft, für 16 Marck Brandenb. Müntze, doch, das sie jährlichen 4 Pfd. (Talenta Brandenburgica) als 2 auf Walpurgis, und 2 auf Martini Zins oder Pacht davon geben solten, Sub dato Werbelin in sexta feria post omnium Sanctorum. [Am Rand:] Docum. Morin."[2])

Wie schon gesagt, so sind nicht alle Regesten bei Löckel; aber weitaus die meisten geben doch den Urkundeninhalt voll befriedigend wieder. Im einzelnen ist dazu noch zu bemerken, daß Irrtümer und Fehler sich naturgemäß am leichtesten in die Datierung einschleichen. Von den untersuchten Regesten ist das Datum völlig in Ordnung bei 11; bei 10 fehlt Tages- und Monatsbezeichnung, bei 12 der Ausstellungsort. Tatsächliche Fehler in der Datierung finden sich in 12 Auszügen; zum Teil sind es jedoch leichte Versehen[3]) oder Verlesungen[4]), während nur in vier Fällen die Jahreszahl wirklich falsch ist. Es handelt sich einmal dabei um eine Papsturkunde.[5]) Gerade hier aber bereitete die Auflösung der Datierung früheren Zeiten ohne zureichende Hilfsmittel stets besondere Schwierigkeiten. Dazu kommt in dem vorliegenden Falle noch, daß der Archivvermerk auf der Urkunde bereits die falsche Auflösung hatte. Ebenso ist vermutlich für noch ein Regest der Archivvermerk zum Verhängnis geworden: die Bestätigung der Grenzen der Komturei Quartschen für die Templer durch Markgraf Albrecht III. von 1295 April 23, wo Löckel von der Rückseite der Urkunde den Vermerk „Confirmatio Terminorum villae Quartzana Ao. 1285"

1) R. B 1, S. 180 f. Nr. 232.

2) Löckel, M. i. p. 228 = K. R. 1999.

3) z. B. in der oben angeführten Schenkung von Gnewitz (s. o. S. 25); Löckel, p. 230 (= K. R. 2118) „feria sexta" falsch = „Sonnabend", ebda. p. 220 (= K. R. 1535) „feria secunda ante" ausgelassen, ebenso p. 235 f. (R. A 21, S. 114 Nr. 35) „des achten Daghes".

4) Löckel, p. 184 (= PUB. I, 322) „Cal. Jun." statt „kal. Januarii"; ebda. p. 206 f. (= K. R. 996) „2. Nonas Julij" statt „V nonas Julii"; ebda. p. 216 (= K. R. 1373) „VI. Idus" statt „III. idus".

5) L. p. 217 = R. A 19, S. 126 Nr. 5. — Ausfert. histor. Seminar der Universität Berlin. Denselben Fehler haben übrigens sämtliche alten Urkundenverzeichnisse, vgl. die Übersichtstabelle über die gesamte Urkundenüberlieferung bei Lüpke, TU.

offenbar übernahm.[1]) Unerklärlich bleiben jedoch die beiden anderen Fehler: „1252" statt „1251"[2]) und „1314" statt „1313".[3])

Die Ortsangaben dagegen sind durchweg zuverlässig. Allerdings gibt Löckel, unsystematisch wie er nun einmal ist, bald die urkundlich überlieferte, bald die ihm geläufige Form, bisweilen in verschiedener Schreibung; aber stets bleiben die Namen klar erkennbar. Wirkliche Fehler habe ich in dem untersuchten Material nur 2 gefunden: einmal macht er aus der harmlosen „merica versus Zweth" einen Eigennamen „die Melitze, so nach Schwedt werts gelegen",[4]) und aus dem Dorf Zicher im Kreise Königsberg oder villa „Scichcher", wie es in der Urkunde heißt, wird „ein Dorf Sachar im Crosnischen gelegen";[5]) offenbar ist hier wieder der Archivvermerk auf der Urkunde: „Kauffbrieff uber das Dorff Sachchir Ao. 1307" schuld.

Auch bei der Anführung von Personen ist er sehr sorgfältig, soweit es sich um Aussteller, Empfänger oder um sonst am Beurkundungsgeschäft beteiligte Personen handelt. Nur einmal schreibt er statt „Ulrico Swevo" die leicht verständliche Fehl-Lesung „Ulrico Sveno".[6]) Schlechter steht es dagegen mit der Überlieferung der Zeugen. Von den in 30 der untersuchten Urkunden vorkommenden Zeugenreihen gibt Löckel überhaupt nur 5 wieder,[7]) und auch diese sind keineswegs immer vollständig und in der Schreibung einwandfrei. Das oben angeführte Regest bietet ein gutes Beispiel hierfür.[8])

Das Entscheidende aber ist doch, daß Löckel in der Wiedergabe des sachlichen Urkundeninhalts fast ausnahmslos zuverlässig ist, ja, daß er sogar oft die Rechtsbestimmungen durch Anführung der termini technici scharf wiedergibt. Er liebt es überhaupt, einzelne Wendungen und Formen aus den Urkunden teils wörtlich zu übernehmen, teils zu übersetzen. So heißt es z. B. in der Bestätigung der Rechte der Stadt

---

1) L. p. 216 = K. R. 1611. Ausfert.: G. St. A. Berlin, Templerorden Nr. 25. — Erst eine spätere Hand hat in der Dorsualnotiz die Jahreszahl in 1295 verbessert.

2) L. p. 199 f. = K. R. 733.

3) L. p. 235 = R. A 19, S. 180 f. Nr. 14.

4) L. p. 206 f. = K. R. 996.

5) L. p. 228 = K. R. 2075. Ausfert.: G. St. A., Märk. Ortsch. Zicher Nr. 1.

6) L. p. 230 = K. R. 2118.

7) Es sind die Regesten: L. p. 216 = K. R. 1373; oben S. 25; (Zeugenliste unvollständig und fehlerhaft). — L. p. 223 = K. R. 1700; (Zeugenliste unvollständig). — L. p. 225 = K. R. 1784; (einige Namen fehlerhaft). — L. p. 216 = K. R. 1611; (der letzte Zeuge fehlt). — L. p. 230 = K. R. 2118; (Zeugenreihe einwandfrei!).

8) s. o. S. 25.

Prenzlau durch Johann I. 1251: „Nach dem auch der Churfürst und Marggraf zu Brandenburg Joannes I, vom Hertzoge in Pommern Barnim I. seinem Bluts Freunde und lieben Getrewen (wie die Wort im Privilegio lauten) die von demselben erbawete Stadt Prentzlow ex Resignatione (oder durch Abtretunge) empfangen, also hatt er sie treflichen privilegiret — — —“[1]). Noch deutlicher wird dieses, wenn man die durch König überlieferten Regesten aus Löckels Werk de Balivia Sonnenburg zum Vergleich heranzieht. So heißt es z. B. in dem Regest zur Schenkung von Darmietzel durch Herzog Barnim I. von Pommern 1234: „— — — Dargumitz in Terra Chintz juxta aquam quod[!] Mizla vulgari nomine appellatur, cum ducentis mansos [!], cum omni libertate et utilitate, nec non Jure Teutonicali.“[2]) Das ist aber Wort für Wort — mit Ausnahme der beiden grammatischen Fehler, die wohl der Flüchtigkeit Königs zur Last fallen — der Text der Urkunde,[3]) den Löckel dann weiter für die Marchia illustrata wörtlich übersetzt: „— — — das Dorf Dargumitz (Dermyzel) im Lande Chintz (Kienitz) bey dem Strome, welcher in Gemein Myzla genennet wird, mit 200 Hufen und aller Freyheit und Nutzbarkeit und dem Teutschen Rechte.“[4]) Man kann aus dieser Übereinstimmung vielleicht den Schluß ziehen, daß das Werk De Balivia Sonnenburg mit den lateinischen Regesten früher verfaßt ist, als die Marchia illustrata; doch möchte ich bei dem Fehlen aller sonstigen Beweismittel hier keine endgültige Entscheidung treffen.

Die umfangreiche und exakte Verwendung von Urkunden in seinen beiden Geschichtswerken spricht bereits deutlich für die Hochschätzung, die Löckel dieser Quellengattung entgegenbringt. Diese Tatsache wird aber noch deutlicher durch die Art seiner Darstellung: Löckel ist durchaus kritisch eingestellt, und wo urkundliche Nachrichten den chronikalischen widersprechen, gibt er den ersten stets den Vorzug. So polemisiert er z. B. gegen die Ansicht von Brotuffius,[5]) Angelus[6]) und Sebaldus,[7])

1) L. p. 199 f. = K. R. 733.

2) König, Ms. 327, p. 14.

3) R. A 19, S. 2 Nr. 3 = Lüpke, TU. Nr. 11; Ausf. nicht mehr zu ermitteln.

4) L. p. 184.

5) Ernst Brotuffius, Genealogia und Chronica des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Königl. und Fürstl. Hauses der Fürsten zu Anhalt .... Leipzig 1556. — Vgl. Kletke, Quellenkunde I, S. 69.

6) Andreas Angelus, Annales Marchiae Brandenburgicae, Frankfurt a. d. Oder 1598. — Vgl. Kletke a. a. O. S. 29—32.

7) Heinrich Sebald, Breviarium Historicum ad διδαξιν, ... Wittenberg 1655. — Vgl. Kletke a. a. O. S. 36 f.

daß auf den Markgrafen Woldemar noch ein Woldemar II. und 3 andere Fürsten folgten und erst dann das askanische Haus ausgestorben sei. Und zwar führt Löckel dagegen an: [1])

„1. Wird in den alten Documenten der Ludovicorum, derer ich viel gesehen habe, nur eines Woldemari, und nicht zweyer gedacht, wie auch nicht in denen bißher angeführten vielen Documenten.[2]) 2. hat Warcislaus, Hertzog in Pommern, alsofort nach dieses Woldemari I. Todt, die Neumarck, als ein außgestorben Land, nach Inhalt der alten Verträge eingenommen, Beerwalde, Morin, und andere Städte ihm huldigen laßen, ja zu Morin residiret und als regierender Landeßfürste die Beerwaldische Donationes für sich, seine Erben und Nachkommen confirmiret. Sub dato Morin Ao. 1320 in die B. Laurentii Martyris[3]); Welches alles er nicht hatte thun können, wenn noch 2 oder mehr Marggrafen auß der Anhaltischen Linea damahls waren im Leben, und Folgends im Regimente und Cuhrfürsten gewesen. 3. Es bezeugen die Documenta der Stadt Prentzlow, daß Ao. 1320. am S. Bartholomaei Abend, die Stadt Prentzlow den König Christophorum auß Dennemarck zu einem Vormund und Beschirmer angenommen habe, und zwar mit dieser Condition, das wo ein Römischer Kayßar einträchtig erköret würde, und derselbe einen Fürsten sendete, der neher were alß der König in Dennemarck, so solte der König von seiner Vormundschaft abstehen[4]). Dieser condition aber hette es nicht von Nöthen gehabt, wen noch ein Fürste auß der alten Marggräfl. Linea damahls gelebet hette, den derselbe were ja unstreitig näher gewesen, als der König in Dennemarck. Er hatte auch nicht dörfen vom Rom. Kayßar gesandt werden." [5])

Wohl niemand wird sich der Erkenntnis verschließen, daß hier ein scharfsinniger, geschickter und exakter Urkundenbeweis vorliegt.

Doch trotz aller Hochschätzung geht Löckel auch an diese Quellengattung nicht kritiklos heran. Unter den 36 untersuchten Regesten be-

---

1) L. p. 239.

2) Am Rand: „Docum. Regiom." — Vgl. auch das Regest zu 1319 auf p. 238 (= R. A 19, S. 184 Nr. 20): Mkg. Woldemar verkauft den Hufenbesitzern in der Stadt Königsberg den Hufenzins, wo es heißt: „Dieses Document hatt wiederumb der einige Woldemarus ausgefertiget; Wo ist denn damahls der ertichtete Waldemarus II. gewesen?"

3) Am Rand: „Docum. Beerw." — Gemeint ist das Transsumt Herzog Wartislaws IV. von 1320 Aug. 10; PUB. V, Nr. 3389.

4) Am Rand: „Doc. Prentzlov." — Gemeint ist die im Namen des Königs Christoph II. von Dänemark ausgestellte Urkunde der Herzöge Otto I. und Wartislaw IV. von Pommern für die Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin von 1320 Aug. 23, PUB. V, Nr. 3395. — Das Regest gibt nur die für den Beweis in Betracht kommenden Sätze wieder.

5) Es folgen noch 4 nicht urkundliche Beweispunkte.

findet sich nämlich auch eine Fälschung: Die sogenannte Grenzmatrikel von 1251 November 19, die in Wirklichkeit ein Machwerk des Johanniterordens aus der Zeit um 1500 ist.[1]) Da gereicht denn Löckel das Urteil, das er auf das Regest folgen läßt, entschieden zur Ehre: „Ich bekenne, daß dieses Document wegen vielen erheblichen Ursachen mir gar verdächtig vorkömme; weil es aber Ao. 1364. von dem Könige Casimiro in Polen von neven confirmiret[2]), und folgends in einer andern Grentz Ziehung repetiret und angezogen worden, Also muß ich es in seinen Würden passiren lassen." Man wird dem Verfasser das falsche Schlußurteil nicht verübeln, spielte doch zu seiner Zeit die Fälschung sogar im amtlichen Gebrauch immer noch eine Rolle.

Wir können also zusammenfassend feststellen, daß die vorangegangenen Untersuchungen uns das Bild eines gewissenhaften, sorgfältigen und kritischen Historikers gezeichnet haben, dessen Urkundenüberlieferung im allgemeinen durchaus zuverlässig und einwandfrei ist. Daraus ergibt sich weiter, daß die von Löckel gebotenen Regesten in den Fällen, in denen uns der volle Urkundentext nicht erhalten ist, den Rang einer hochwertigen Quelle einnehmen und daher für uns von größtem

1) PUB. I, S. 417 ff. Nr. 544. — Die Unechtheit dieser Urkunde hat zweifelsfrei nachgewiesen Klempin, a. a. O. S. 427 ff.; er hat aber zugleich darauf hingewiesen, daß die Grenzbeschreibung offenbar auf echter Grundlage beruht, da die Urkunde amtlich bei der brandenburgischen Kammer als Grenzmatrikel in Gebrauch war. Angefertigt ist die Fälschung nach Klempin Ende des 15., spätestens zu Beginn des 16. Jahrh., und zwar im Interesse des Johanniterordens, um die Forderung höherer Robotdienste durch die Starosten von Meseritz gegenüber den Bauern der vier Ordensdörfer Tempel, Langenpfuhl, Seeren und Burschen zu vereiteln. Als Vorlage benutzten die Johanniter hierbei eine Reihe echter Urkunden, so daß vor allem die Grenzangaben dem tatsächlichen Zustande um etwa 1500 entsprachen, allerdings mag der Wortlaut im Einzelnen manchmal später geändert worden sein. Jedenfalls galt die Urkunde schon Anfang des 17. Jh.s selbst von polnischer Seite unbestritten als Grenzmatrikel der Neumark. — Die neumärkische Regierung scheint 1782, soweit ich sehe, zum ersten Mal an der Echtheit des Rezesses gezweifelt zu haben; sie nimmt damals vor allem an der Tatsache Anstoß, daß der Deutsche Orden als Mitaussteller erscheint. „Indessen sei es von den Vorfahren als echt angenommen und so sollten auch jetzt keine Einwendungen erhoben werden, da es mit der tatsächlichen Grenze gut übereinstimme und Preußen an den meisten Orten zustatten komme" (Eichholz, Beiträge z. Gesch. d. Rittergutes Morrn, in: Die Neumark. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Nmk., Jg. 1, Nr. 3 (Juni 1924), S. 37 f.).

2) Diese angebliche Bestätigung ist natürlich auch gefälscht. Vgl. Krabbo, Reg. 738.

Wert sind. Aber auch dort, wo nur noch späte Abschriften oder Drucke uns Urkundentexte überliefern, wird man — soweit irgend möglich — die Löckelschen Lesarten stets kritisch heranziehen müssen und häufig mit Erfolg verwerten.[1])

Nachdem es so gelungen ist, in den von Elias Löckel in seine geschichtlichen Darstellungen eingestreuten Urkundenauszügen eine neue, bisher unbekannte oder nicht ausgewertete Quelle zu erschließen, erhebt sich die naheliegende Frage, ob sich nicht ähnliches auch noch bei anderen brandenburgischen Geschichtsschreibern des ausgehenden 17. und 18. Jh.s finden läßt. Das ist nun in der Tat der Fall. Und zwar interessieren uns hier besonders zwei märkische Historiker des 18. Jh.s, die merkwürdigerweise anscheinend den gleichen Urkundenbestand verwertet haben, den Löckel für den ersten Teil seines Werkes de Balivia Sonnenburg ausgeschöpft hat: die Urkunden über die ehemaligen ostdeutschen Besitzungen des Templerordens.

Sowohl Kehrberg[2]) als auch Dithmar[3]) haben in ihren Werken Auszüge von Templerurkunden gebracht. Und zwar finden sich bei Kehrberg diese Regesten, wie wir sie auch hier kurzweg mit dem modernen Namen bezeichnen wollen, verstreut an mehreren Stellen seiner Königsberger Stadtgeschichte und in die Erzählung eingeflochten[4]); jedoch heben sie sich trotzdem durch ihre meist lateinische Form deutlich aus dem umgebenden Text heraus. Dithmar dagegen bringt seine Regesten an einer einzigen Stelle hintereinander fortlaufend und chronologisch geordnet;[5]) und während Kehrberg es in jedem Falle unterläßt, irgend eine Quelle für seine Auszüge anzugeben, merkt Dithmar bei einem Teil seiner Regesten jedesmal ausdrücklich an: „Diploma", so daß es durchaus so scheint, als ob er seine Nachrichten den Originalen selbst entnommen hat. Aber auch für Kehrberg scheint diese Voraussetzung unbedenklich zuzutreffen, da die Auszüge in ihrer lateinischen Form offenbar zum Teil wörtlich dem Urkundentext entlehnt sind. So hat man denn auch bisher bei beiden Forschern fest daran geglaubt,

1) Vgl. u. a. z. B. Lüpke, TU. Nr. 14.

2) Augustin Kehrberg, Erläuterter historisch-chronologischer Abriß der Stadt Königsberg in der Neu-Marck — — —. 2. Aufl. — Berlin 1724.

3) Justus Christoph Dithmar, Genealogisch-historische Nachricht von von denen — — — Herren-Meistern des Ritterlichen Johanniter-Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendland — — —. — Frankfurt a. d. Oder 1737.

4) a. a. O. I, S. 76, 77, 78, 160, 253 u. 254.

5) a. a. O. S. 5—9 u. S. 11.

daß die von ihnen gebotenen Regesten auf der Kenntnis der Originale beruhen.[1]) Da nun, wie wir bereits wissen, diese z. T. im Laufe der Zeit verloren gegangen und nur in nicht immer zuverlässigen Abschriften oder gar überhaupt nicht in extenso überliefert sind, würden Kehrberg und Dithmar die Bedeutung einer sekundären Quelle neben Löckel erhalten, und die Untersuchung der Frage, ob sie unmittelbar aus den Originalen oder aber aus irgendwelchen anderen Quellen geschöpft haben, wird damit unerläßlich, da das Ergebnis von entscheidender Bedeutung für die Bewertung der von beiden Forschern gebotenen Lesarten ist.

Wenden wir uns zunächst einer näheren Prüfung der Templerregesten bei Kehrberg zu, so bietet hier den ersten Ansatzpunkt für die Kritik die auffallende Tatsache, daß ein Teil der von diesem Forscher mitgeteilten Urkunden zwar ursprünglich im Amtskammerarchiv zu Küstrin aufbewahrt, jedoch bereits 1683 von dort mit dem Magirus'schen Urkundentransport ins kurfürstliche Archiv nach Berlin geschafft worden ist.[2]) Nun ist aber Kehrberg erst seit 1693 in Königsberg tätig[3]) und kann also erst nach diesem Jahre angefangen haben, an seiner Königsberger Stadtgeschichte zu arbeiten. In Wahrheit wird er wohl noch später, vermutlich erst etliche Jahre nach der Jahrhundertwende, seine Arbeit begonnen haben. Sie erschien 1714 im Druck[4]), doch fehlen in dieser 1. Auflage, die erheblich weniger umfangreich als die folgende ist[5]), noch sämtliche Nachrichten und Urkundenauszüge in Bezug auf

1) Vgl. über Kehrberg z. B. das Urteil von Robert Reiche in seinen „Bausteinen zur Geschichte der Stadt Königsberg i. d. Nm. während des Mittelalters" = Programm d. Gymn. z. Königsbg. Ostern 1898: „Er hat unstreitig nach der Wahrheit gestrebt, und seine fleißige Arbeit wird immer einen großen Wert behalten, besonders dadurch, daß er urkundliches Material benutzt hat und zum Teil wörtlich zitiert, das uns heute nicht mehr zugänglich ist. Da wir ihn überall, wo wir heute noch nachzuprüfen im Stande sind, als einen gewissenhaften Mann erkennen, so dürfen wir uns da, wo er sich auf urkundliches, heute nicht mehr existierendes Material stützt, auf seine Angaben verlassen: er gewinnt dadurch für die Geschichte Königsbergs die Bedeutung einer Quelle" (a. a. O. S. 3 f.); vgl. auch denselben in: Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Nmk. H. 12 (1901), S. 91 f.

2) Vgl. darüber die Untersuchung Kittels in FBPG. 42, S. 217 ff.

3) Kehrberg wirkte von 1693 bis zu seinem Tode als Sub- und Konrektor in Königsberg; vgl. Reiche, Bausteine S. 3.

4) In Prenzlau, unter dem Titel: Historisch-chronologischer Abriß der Stadt Königsberg i. d. Nmk.

5) Die 1. Aufl. besteht aus 2 Abtlgn. zu 212 u. 96 S., die 2. Aufl. ebenfalls aus 2 Abtlgn. aber zu 276 u. 118 Seiten; die „Erläuterung" ist also vor allem dem 1. Teil zustatten gekommen.

den Templerorden; diese sind vielmehr erst in die 1724 erschienene 2. Auflage seines Werkes aufgenommen worden. Man wird also nicht fehl gehen in der Annahme, daß er jene Nachrichten und Auszüge erst nach 1714 gesammelt hat. Damals aber lagen, wie schon gesagt, seit nunmehr über 3 Jahrzehnten 8 Originalurkunden,[1]) von denen Kehrberg Regesten und in einem Falle sogar den vollen Wortlaut[2]) bringt, im kgl. Archiv zu Berlin. Die Annahme, daß der Königsberger Konrektor dort Material gesammelt hätte, ist an sich schon nicht wahrscheinlich und muß auch an Hand der Benutzungsakten des Geh. Archivs unbedingt verneint werden.[3]) Zum mindesten für jene Berliner Stücke kommt also bei ihm, ähnlich wie bei den meisten Forschern seiner Zeit, nur die Heranziehung von Literatur, und zwar selbst entfernter und seltener Werke, in Frage.

Das läßt sich zunächst bei der im vollen Wortlaut mitgeteilten Urkunde verhältnismäßig leicht mit Hilfe der philologischen Methode nachweisen. Aus dem Vergleich der Varianten[4]) ergibt sich nämlich deutlich, daß Kehrberg die Urkundensammlung seines Königsberger Mitbürgers, des Ratsherrn Prätorius,[5]) benutzt hat.[6]) Damit ist also in einem Falle Kehrbergs Quelle einwandfrei nachgewiesen, und wir müssen uns nun weiter fragen, woher wohl seine eigentlichen Regesten stammen können, da die Prätorius'sche Sammlung weitere Templerurkunden nicht enthält und daher als Quelle für jene Nachrichten Kehrbergs nicht in Betracht kommt.

---

1) Lüpke, TU. Nr. 7, 11, 20, 61, 71, 72, 79, 80; für die Übereinstimmung der in M (Verzeichnis der Stücke des Magirus'schen Transports) u. bei Kehrberg überlieferten Urkk. vgl. im übrigen die Übersichtstabelle über die gesamte Urkundenüberlieferung bei Lüpke, TU.

2) A. a. O. I., S. 68; es ist die Urk. über die Schenkung des Patronats der Pfarrkirche zu Königsberg von 1282 April 22: Lüpke, TU. Nr. 61.

3) Inwieweit K. das Königsberger Stadtarchiv benutzt hat, ist mir nicht bekannt; für Templerurkunden kam es jedenfalls nicht in Betracht.

4) Anstelle der verlorenen Ausfertigung unserer Urkunde ist als zeitlich am nächsten stehende und zuverlässigste Überlieferung ein 22 Jahre später ausgestelltes Transsumt für die Textherstellung zu Grunde zu legen.

5) Die Handschrift befindet sich heute in der Staats- u. Universitäts-Bibliothek Breslau, Mss. Steinwehr. I. Q. 10, und trägt folgenden Titel: „Collectio C diplomatum novam Marchiam praesertim Regiomontum spectantium studio Praetorii Consulis Regiomontani conscripta et a me coemta G. G. K."

6) Vgl. Lüpke, TU. Nr. 61.

Nun wissen wir jedoch durch Ehrhardt[1]), daß Kehrberg Löckels Manuskript De Balivia Sonnenburg gekannt und benutzt hat,[2]) und zwar teilt Ehrhardt Urkundenauszüge mit, die Kehrberg anscheinend zur weiteren Vervollständigung seiner Geschichte von Königsberg und als Vorbereitung für eine neue Auflage handschriftlich in ein mit Papier durchschossenes Druckexemplar eingetragen hatte.[3]) Wir können dabei durch einen Vergleich mit den Königschen Auszügen feststellen, daß Kehrberg die lateinische Form der ursprünglichen Löckelschen Regesten zwar beibehalten, im übrigen jedoch die Auszüge unter Weglassung der Aussteller und aller näheren Bestimmungen stark gekürzt[4]) und

---

1) Siegismund Justus Ehrhardt, Neue diplomatische Beyträge zur Erläuterung der alten Niederschlesischen Geschichte und Rechte. 1. Stück, Breslau 1773, S. 20 Anm. d.

2) Es mag zunächst verwunderlich erscheinen, wie der Königsberger Stadtchronist zu jener Handschrift über die Johanniterballei Brandenburg gekommen ist, die ihm sowohl sachlich als auch persönlich fern lag. Wahrscheinlich ist K. jedoch durch die Vorbereitung einer anderen Arbeit darauf gestoßen, die er seinen nahen Beziehungen zu dem Frankfurter Prof. Beckmann († 1717) verdankte, und über die er in der Vorrede zur zweiten Auflage (1724) seiner Königsberger Stadtgeschichte folgendermaßen berichtet: „ob aber nun also, mein Leser, die von mir angefangene Continuation der Beckmannischen Anmerckungen vom Johanniter-Ritter-Orden, in specie von dem Sonnenburgischen Herren-Meisterthum etc. zum Vorschein kommen möchten, muß die Zeit lehren." Es handelt sich dabei offenbar um die Verwirklichung eines Planes Beckmanns, den schließlich, nachdem der Tod auch Kehrberg die Feder aus der Hand genommen hatte, J. Chr. Dithmar in den u. S. 340 ff. (Tit.: S. 327 A. 3 u. S. 348 A. 2) zu besprechenden Büchern in in die Tat umsetzte. — Für die nahen Beziehungen zwischen K. u. Beckmann, dem K. seine Königsberger Stadtgeschichte vor dem Druck zur Begutachtung vorgelegt hatte, und der selber eine Vorrede zu diesem Werk schrieb, zeugt der hübsche Brief K.s an B. im Anhang dieser Arbeit (S. 56 f.).

3) Ehrhardt, a. a. O. S. 18 Anm. t.

4) Dabei sind allerdings auch eine Reihe von sachlichen Fehlern (vor allem in der Datierung) mit unterlaufen, von denen wir jedoch nicht mehr feststellen können, wie weit sie Kehrberg oder Ehrhardt zur Last fallen. Ich stelle die wichtigsten Irrtümer im Folgenden kurz zusammen: Z. J. 1234 wird unter den schlesischen Templerbesitzungen „villa Croscyna" genannt (a. a. O. S. 20 Anm. g). Von einer entsprechenden Schenkung ist jedoch weder in den Königschen Löckel-Auszügen, noch in der Marchia illustrata, noch in den amtlichen Regestenverzeichnissen, noch irgendwo sonst in unserer Überlieferung etwas zu finden; ich halte es deshalb für völlig ausgeschlossen, daß sich dahinter eine selbständige verlorene Urk. verbirgt, sondern möchte

unter den Sammelbegriffen: „Templarii in Polonia acceperunt“ und „In Silesia habuerunt Templarii“ für seinen Zweck zusammengefaßt hat, da er anscheinend diese seinem eigentlichen Thema doch recht fernliegenden Dinge gewissermaßen nur anmerkungsweise zu bringen gedachte. Zu diesen nach Kehrbergs eigener Angabe aus Löckels Balivia Sonnenburg übernommenen Urkundenauszügen lagen nun die Originale zum größeren Teil (6) seit 1683 im Berliner Archiv[1]), der kleinere Teil (5) befand sich jedoch im Küstriner Archiv[2]), und zwar zusammen mit jenen Urkunden, nach denen Kehrberg angeblich die

---

annehmen, daß es sich lediglich um ein völlig verderbtes Regest handelt, bei dem die Schenkungsurk. über „Crosno“ von 1233 (Lüpke, TU. Nr. 10) durcheinander gekommen ist mit der Erwähnung des Landes „Costrin“ z. J. 1234 (TU. Nr. 13) oder des „Custrina„ z. J. 1239 (TU. Nr. 17); alle diese 3 Urkunden finden sich bei Löckel-König, ohne daß einer von ihnen sonst irgendein Kehrbergscher Auszug entspricht. — Auch die Wiedergabe (a. a. O. S. 20 Anm. d) der großen Schenkung des Wladislaus Odonicz v. J. 1238 (TU. Nr. 18) ist arg entstellt: abgesehen von der fehlerhaften Schreibung der Ortsnamen und der Tatsache, daß die ungenaue Bestimmung „apud Driessam“ nur auf „Tuchape“ bezogen wird, ist die starke Kürzung hier höchst verhängnisvoll geworden: „Mitzlibore“ mit seiner näheren Bestimmung ist ganz weggefallen und „Venatniki — — -- pertinens ad jurisdictionem castri de Charnow“ ist als selbständ. Schenkung von „Charnow cum pago Venatnicki“ z. J. 1250 aufgeführt, wodurch ein unendlicher Wirrwarr in der späteren Literatur angerichtet worden ist. — Die masowische Schenkung v. J. 1239 (TU. Nr. 19) wird fälschlich zu 1238 eingereiht (a. a. O. S. 20 Anm. d) und außerdem das erste der 3 geschenkten Dörfer (Orzechowo) willkürlich weggelassen. -- Die Erwerbung von Seeren (TU. Nr. 42) wird statt zu 1256 z. J. 1250 datiert und aus der friedlichen „haereditas“ wird eine „arx“, außerdem wird diese Nachricht ganz sinnlos mit der oben erwähnten Entstellung der Schenkung von „Venatniki“ verbunden. — Und schließlich wird aus dem Posener Zehntvertrag von 1251 (TU. Nr. 40), der bei Löckel fälschlich z. J. 1268 datiert war, ein lückenhafter und fehlerhafter Auszug aus der Ortsliste z. J. 1296 (!) angeführt (a. a. O. S. 20 Anm. d). — Dazu kommt noch eine Reihe geringerer Fehler, dazu die ganze Dürftigkeit und Willkürlichkeit dieser Auszüge, so daß man wohl abschließend sagen kann, daß diese Löckel-Kehrberg-Erhardtschen Regesten mehr geschadet als genützt haben. Immerhin sind sie für uns doch wertvoll zur Rekonstruktion der gesamten Überlieferungsverhältnisse (vgl. auch die Übersichtstabelle über die gesamte Urkundenüberlieferung bei Lüpke, TU.).

1) Es sind die Originale zu folgenden Urkunden: Lüpke, TU. Nr. 7, 10, 19, 34, 39 und 42, dazu vermutl. auch 13 und 17 (vgl. die vor. Anm.).

2) Ebda. Nr. 2, 9, 18, 24, 40.

Templerregesten in seiner 2. Auflage angefertigt hat[1]), so daß es höchst merkwürdig erscheint, daß er für jene Nachträge seine Kenntnis aus Löckel bezogen hat, obwohl er die Urkunden, wenn er wirklich jemals im Küstriner Archiv gesammelt hätte, doch längst aus den Originalen kennen mußte. Darüber hinaus bringt er in seinen Nachträgen einen Auszug aus einer Urkunde, aus der er früher bereits eine andere Teilnachricht gebracht hatte[2]). So erscheint also wohl der Verdacht sehr naheliegend, daß vielleicht auch die früheren Kehrbergschen Regesten von Templerurkunden aus der Balivia Sonnenburg des Elias Löckel geschöpft sind.

Diese Vermutung wird nun durch einen stilkritischen Vergleich der Kehrbergschen mit den Löckelschen Regesten vollauf bestätigt. Allerdings muß vorausgeschickt werden, daß dieser Vergleich äußerst erschwert wird durch die Tatsache, daß Löckel, wie ich oben nachgewiesen habe[3]), sich in der Regel in seinen Regesten eng an das Original anlehnt und nach Möglichkeit einzelne Formen oder womöglich gar ganze Sätze wörtlich übernimmt; so ist es oft sehr schwierig zu entscheiden, ob bei Kehrberg Wiedergabe nach dem Original oder nach Löckel vorliegt. Trotzdem aber läßt sich an einzelnen Stellen der Beweis völlig einwandfrei durchführen. Eins der am stärksten überzeugenden Beispiele ist die Wiedergabe des Zehntvertrages der Templer mit dem Bischof von Lebus wegen der Dörfer Liebenow und Nabern, die der Graf Volosto dem Orden geschenkt hatte[4]). Zum Beweis stelle ich die Fassung der betreffenden Teile des Originals[5]), sowie das Löckelsche und das Kehrbergsche Regest nebeneinander:

---

1) Natürlich mit Ausnahme der o. S. 33 Anm. 1 aufgeführten Stücke, die sich ja ebenfalls seit 1683 in Berlin befanden.

2) Es handelt sich um die Urk. des Wladislaus Odonicz von 1232 (Lüpke, TU. Nr. 7), aus der Kehrberg in seinem hist.-chronol. Abriß der Stadt Königsberg I, S. 76 die Schenkung von Quartschen anführt, während in den Ehrhardtschen Auszügen (Neue dipl. Beytr. I, S. 20 Anm. d) die Schenkung des Gnesener Spitals mit den zugehör. Dörfern erwähnt wird.

3) Vgl. o. S. 27 f.

4) Lüpke, TU. Nr. 25.

5) Heute nicht mehr vorhanden; Text jedoch (mit 2 Auslassungen) durch Abschrift Bekmanns überliefert, die allerdings nach Riedels Abdruck gleichfalls verschollen ist; Textauszug hier nach Riedel.

Original
(Lüpke, TU. Nr. 25.)

Ego Henricus d. g. Lubucensis episcopus notum facio . . . quod cum nobili viro comite Volostone tractatum habui cum consensu capituli nostri in villis, que Lubno et Oboran vocantur, ultra Notes sitis, quas idem nobilis vir ad ius Teutonicum locare disposuit. Et sic idem nobilis vice decime tres mensuras de quolibet manso nobis dare promisit. Ita etiam nunc magistri ordinis Templi, qui . . . hereditates possident sibi a sepedicto milite pro remedio anime sue collatas, tantundem nobis solvere pepigerunt, videlicet unam mensuram tritici, aliam siliginis, tertiam avene, exceptis mansis sculletorum, qui nec censum nec decimam solvere debent. . . .

Löckel (nach König, Ms. 327, p. 14'.)

Anno eodem [scil. 1241] Henricus episcopus Lubucensis concedit magistro Templi villas Lubno et Oborane ultra Notes sitas[1]) et a comite Wlostone pro remedio animae Templariis datas, ut de quolibet manso episcopo[2]) dent 3 mensuras, unam[3]) tritici, aliam siliginis, tertiam avenae[4]).

---

[1]) sita, König;
[2]) episcopi, König;
[3]) una, König;
[4]) die grammat. Fehler sind auf das Konto der Flüchtigkeit Königs zu setzen, daher oben verbessert.

Kehrberg (Hist.-chronol. Abriß d. Stadt Königsberg I², S. 254).

Ferner hat er [scil. Bischoff Henricus I. von Lebuß] in demselben Jahre [scil. 1241] dem Groß-Meister der Tempelherren überlassen villas Lubno et Oborane, ultra Notetz sitas et a comite Wlostone pro remedio animae Templariis datas, (gehöret zur Commenderey Dragheim) ut de quolibet manso episcopo Lubus. dent tres mensuras unam tritici, alteram siliginis, tertiam avenae.

Die Uebereinstimmung zwischen Kehrberg und Löckel ist auffallend, während Löckel von der Fassung des Originals in diesem Falle gerade einmal ziemlich stark abweicht. Daß beide Forscher unabhängig voneinander und beide aus Kenntnis des Originals eine derart gleichmäßige Formulierung ihrer Regesten zustande gebracht haben sollten, ist nicht anzunehmen; es bleibt also nur die Erklärung, daß der eine vom anderen abhängt. Da Löckel, wie wir wissen, nach dem Original gearbeitet hat[1]), er außerdem der ältere ist[2]) und Kehr-

---

1) Vgl. ob. S. 22.
2) Löckel starb am 5. Febr. 1705.

berg nachweislich Löckels Arbeit „De Balivia Sonnenburg" benutzt hat, dürfte erwiesen sein, daß Kehrberg lediglich Löckels Regest übernommen hat[1]). Ich betone noch ausdrücklich, daß es sich hier um eine Urkunde handelt, die nicht 1683 mit nach Berlin geschafft worden war, sondern die im Küstriner Archiv verblieben und dort wohl 1758 bei dem russischen Bombardement zugrunde gegangen ist[2]).

In entsprechender Weise zeigt sich die Abhängigkeit Kehrbergs von Löckel bei der Wiedergabe der 1295 durch den Markgrafen Albrecht III. erfolgten Bestätigung der Grenzen der Kommende Quartschen[3]); auch hier mag die Nebeneinanderstellung wenigstens des Löckelschen und Kehrbergschen Textes diese Behauptung im einzelnen belegen.

Löckel (nach König, Ms. 327, p. 15'.)

Anno 1285. Albertus marchio confirmat Templarios in Quartzanis super honis quae pater eius Otto[1]) (pius) et patruus Johannes marchiones de Brandenb. eis donarunt et ducit metas ab aqua, quae vocatur Cenice (Kenitz) ad Blumenberg, Bogucla (Batzlow).

Kehrberg (I², S. 76.)

Sonst hatten ihnen [scil. den Tempel-Rittern] Churfürst Johannes I. und sein Herr Bruder Otto pius zu Quartzen . . . . . einige Güter geschencket, worüber sie Marggraf Albertus, Ottonis pii Sohn, A. 1285. confirmieret hat.

[1]) Ott, König.

1) Kehrberg verschweigt ebenso wie Löckel die Tatsache, daß der Bischof von Lebus jenen Vertrag zuerst mit dem Grafen Volosto abgeschlossen hatte und ihn für die Templer nur erneuerte. Diese grundlegende Gleichheit in der Formulierung des Regests gegenüber dem stark abweichenden Urkundentext erhebt es zur Gewißheit, daß Löckels Regest die Quelle für Kehrberg war. Daneben stehen die mehrfachen Uebereinstimmungen in den Einzelheiten erst in 2. Linie, dienen jedoch dann zur weiteren Stütze des Beweises: so ist „Groß-Meister der Tempelherren" wörtl. Uebersetzung von Löckels „magistro Templi", während in der Urk. von mehreren Meistern die Rede ist; man beachte auch die Stellung dieses Ausdrucks in den Regesten am Anfang, im Text in der Mitte; übereinstimmend formulieren K. u. L. „hat er überlassen", bezw. „concedit . . . ut . . dent", während der Text hat „tractatum habui", „dare promisit" und „solvere pepigerunt"; übereinstimmend sind bei K. u. L. auch die Namensformen „Oborane" statt „Oboran", „Wlostone" statt „Volostone" und der Ausdruck „datas" statt „collatas"; beide Forscher lassen außerdem gleichmäßig die Nachricht von der Ansiedlung zu deutschem Recht und die Bestimmung für die Schulzenhufen weg.

2) vgl. Uebersichtstabelle über Gesamtüberlieferung bei Lüpke, TU. dazu: Kittel in FBPG. 42, S. 223.

3) Lüpke, TU. Nr. 79; Ausfert. seit 1683 in Berlin, jetzt: G. St. A. Templerurk. Nr. 25.

Der Beweis dafür, daß das Löckelsche Regest die Vorlage für das Kehrbergsche gebildet hat, liegt vor allem — abgesehen von der gleichmäßig falschen Jahreszahl 1285 statt 1295 — in dem Titel Otto „pius", von dem das Original nichts weiß, und in der Formulierung „einige Güter geschencket" bei Kehrberg als Uebersetzung des Löckelschen „super bonis, quae . . . donarunt", während in der Urkunde selbst von einer Güter-Schenkung nicht gesprochen wird, sondern stets nur von den Grenzen der Kommende Quartschen, die Johann I. und Otto III. festgesetzt haben, und die nun Albrecht III. bestätigt.

Ebenso deutlich zeigt das Regest[1]) des Lebuser Zehntvertrages von 1235 über 200 Hufen im Lande Chinz und 200 Hufen im Lande Zehden[2]), daß Löckel die Quelle für Kehrberg gebildet hat. Hier liefert den einwandfreien Beweis der beiden Forschern gemeinsame Fehler, daß sie von der Uebertragung von 200 Hufen im Lande Chinz reden, während es sich natürlich nur um die Zehnten von diesen 200 Hufen handelt, wie dies Löckel sowohl als auch K. im 2. Teil der gleichen Urkunde, nämlich bei den Hufen im Lande Zehden, ganz richtig angeben[3]).

Bei dem Auszug aus dem von den Templern 1261 mit Bischof Hermann von Kammin abgeschlossenen Zehntvertrag wegen der 700 Hufen im Lande Daber[4]), den Kehrberg an 3 verschiedenen Stellen seines Buches anführt[5]), fällt auf, daß er aus dieser Urkunde gerade alles das bringt, was auch Löckel anzuführen für gut befunden hat. Außerdem aber ist vor allem die ausführliche Wiedergabe der schwülstigen Arenga offensichtlich eine wörtliche Uebersetzung des Löckelschen Auszugs, während man nach der Urkunde selbst eine erheblich andere Formulierung erwarten würde.

---

1) Kehrberg I², S. 253; der 1. Teil des Regests auch noch ebda. S. 76.

2) Lüpke, TU. Nr. 14.

3) Daß bei Löckel in der Bal. Sonnbg. tatsächlich auch gestanden hat: „item aliorum 200 mansorum decimam in confinio castri Sden", geht m. E. einwandfrei aus der Marchia illustrata hervor, wo es deutlich heißt: „It. von 200 Hufen Decimen in der Gegend des Schlosses Sden", so daß der Fehler in den Königschen Auszügen: „it. alios 200 mansos in confinio castri Sden" eine Flüchtigkeit Königs ist; ebenso hat König offenbar das „de terra scil. inculta", („von dem ungebaweten Lande") ausgelassen; König, Ms. 327, p. 14'; Löckel, M. i. p. 185.

4) Lüpke, TU. Nr. 50.

5) a. a. O. I², S. 76/77 den größten Teil der Arenga, ebda. S. 160 Teile der Dispositio u. ebda. S. 78 einen Teil der Zeugen.

Oft sind es auch nur einzelne Ausdrücke, die die Herkunft der Kehrbergschen Regesten aus Löckels Arbeit verraten, so z. B. bei dem Lebuser Zehntvertrag von 1232 über die 1000 Hufen im Lande Küstrin[1]: „diocesi" und „franca libertate", die sich beide nicht im Original, wohl aber bei Löckel und Kehrberg[2] finden; ebenso ist in dem allgemeinen Zehntvertrag mit Bischof Hermann von Kammin von 1285[3] die Kehrbergsche Formulierung[4] „ihre Aecker, Wiesen, Fischerey" die einfache Wiedergabe der Angaben Löckels „omnes agros, pascua et piscationes", während die Urkunde hier viel ausführlicher aufzählt: „omnes mansos, agros cultos et incultos, prata, pascua et piscationes et campos residuos ultra mensuram".[5] Bisweilen sind es die in Klammern den Ortsnamen beigefügten Erklärungen[6], oft aber auch nur Kleinigkeiten wie ein willkürlich hinzugefügtes „et"[7] oder ein ebenso willkürlich fortgelassenes „per"[8], die zwar niemals für sich allein die Identität zwischen den Löckelschen und Kehrbergschen Regesten beweisen würden, wohl aber in Verbindung mit dem anderen Material das ganze Beweisgebäude weiter verstärken. — Dort aber, wo das Regest so knapp gehalten ist und sich bei Löckel so eng an das Original anlehnt, daß ein

---

1) Lüpke, TU. Nr. 6.

2) Und zwar hier an 2 Stellen: a. a. O. I², S. 76 u. ebda. S. 253.

3) Lüpke, TU. Nr. 66.

4) a. a. O. I², S. 160.

5) Auch der Fehler in der Datierung bei Kehrberg: 1288 statt 1285 erklärt sich einfacher aus einer Verlesung der arabischen Jahreszahl bei Löckel als aus einer solchen der römischen Zahl der Urkunde.

6) Ein interessantes Beisp. dieser Art ist der Auszug aus dem Lebuser Zehntvertrag von 1235; hinter fluvium Mizla schreibt Kehrberg in ( ) als Erklärg. „die Mitzel"; diese Erklärg. ist auffällig, da sie 1. ziemlich überflüssig ist u. 2. Kehrberg es an früheren Stellen nicht für nötig gehalten hat, den Namen zu erklären; offenbar hat Kehrberg auch diesen kleinen Zug aus Löckel übernommen, der allerdings „Darmitzel" schreibt, nämlich als nähere Bestimmung der Lage jener 200 Hufen, um die es sich hier handelt; das hat aber K. wohl mißverstanden und daraus seine etwas unnötige Erklärung gemacht

7) Kehrberg I², S. 254: „quinque fertones argenti annuatim & perpetuo", entsprechd. Löckel, während im Org. „et" fehlt: Lüpke, TU. Nr. 28.

8) Kehrberg I², S. 77: „magister Johannes, summus praeceptor militiae Templi per Teutoniam, Bohemiam, Moraviam & Poloniam" entspr. Löckel, während das Org. „per" vor jedem Ländernamen wiederholt: Lüpke, TU. Nr. 40.

sicheres Urteil nicht möglich ist[1]), darf man nach den vorangeschickten Beweisen wohl mit Recht den Analogieschluß anwenden, zumal bei keinem dieser Regesten irgend etwas geradezu gegen die Abhängigkeit von Löckel spricht.

Dazu kommt, daß es unter den Regesten Kehrbergs nur 2 Stücke gibt[2]), die sich nicht in Löckels Balivia Sonnenburg befunden haben, soweit wir das an Hand der Königschen Auszüge übersehen können[3]). Da nun aber Königs Wiedergabe keineswegs immer zuverlässig ist, sondern im Gegenteil Auslassungen und zahlreiche Flüchtigkeitsfehler enthält[4]), sind wir zu der Vermutung berechtigt, daß jene beiden vorhin erwähnten Kehrbergschen Ausnahmen eben nur in Königs Auszügen fehlen, daß sie jedoch bei Löckel gestanden haben. Darüber hinaus zeigt bereits ein Vergleich der Königschen Auszüge aus der Balivia Sonnenburg mit den in der Marchia illustrata angeführten Regesten, daß Löckel noch mehr Templerurkunden kennt, als König angeführt hat[5]), und es ist nicht einzusehen, warum Löckel diese nicht in der Balivia Sonnenburg verwendet haben sollte. Vielmehr halte ich es keineswegs für unmöglich, daß König so, wie er Teile von einzelnen Regesten ausgelassen hat, auch wohl das eine oder andere Regest einmal ganz unterschlagen hat. Vor allem aber erscheint es höchst auffällig, daß Königs Auszüge nur bis 1295 reichen, obwohl gar nicht daran zu zweifeln ist, daß in der Balivia Sonnenburg noch spätere Urkunden überliefert waren; denn jenes Werk hat die Geschichte der Ballei bis ins 17. Jahrhundert geschildert, was aus einer gelegentlichen Aeußerung Königs hervorgeht, und bei Löckels Arbeitsweise, wie wir sie aus der Marchia illustrata kennen[6]), ist nicht daran zu denken, daß er Urkundenauszüge nur gerade bis zum J. 1295 angefertigt und mitgeteilt hätte. Dieser Termin be-

1) Es handelt sich dabei vor allem um die Regesten zu folg. Urkk. (in Klammern die Seitenzahl u. d. Datum b. Kehrberg!): Lüpke, TU. Nr. 4 (253, 1229), 11 (76, 1234) u. 72 (76, 1288).

2) Kehrberg I², S. 253 (1241) = Lüpke, TU. Nr. 22 u. Kehrberg I², S. 78 (1296) = Lüpke, TU. Nr. 80 (Kehrberg gibt hier allerdings nur Namen und Titel des Ausstellers; vgl. hierzu u. S. 42).

3) Vgl. die Uebersichtstabelle über d. ges. Urk.-Ueberlfrg. bei Lüpke, TU.

4) Vgl. z. B. o. S. 39 Anm. 3; vgl. ferner Lüpke, TU. Nr. 18, ein Beisp. für starke Entstellg. des urspr. Textes durch Königs Flüchtigkeit.

5) Vgl. die Uebersichtstabelle über d. ges. Urk.-Ueberlfrg. bei Lüpke, TU.

6) Vgl. o. S. 22 ff; von der Verteilung der von ihm in der M. i. angeführten Urkunden auf die einzelnen Jahrhunderte bis 1600 gibt die Uebersichtstabelle über die ges. Urk.-Ueberlfrg. bei Lüpke, TU. ein Bild.

ruht also offenbar auf reiner Willkür Königs, und nach all dem, was wir über die Abhängigkeit Kehrbergs von Löckel festgestellt haben, dürfen wir wohl unbedenklich annehmen, daß auch die Anführung des „Frater Jordanus de Esbecke Templarius & Commendator in Röricke“ zum J. 1296 von Kehrberg[1]) nicht etwa aus unmitelbarer Kenntnis des von diesem Komtur abgeschlossenen Parsower Vergleichs zwischen dem Orden und den Brüdern von Blankenburg[2]) sondern aus Löckel geschöpft ist[3]), der in diesem Falle vielleicht selbst eben nur diesen einen Namen und Titel aus jener Urkunde in seine Balivia Sonnenburg aufgenommen haben mag. Das Gleiche gilt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Nennung des Meisters Friedrich von Alvensleben durch Kehrberg zu 1307 und 1308[4]), zumal dieser mit seinem vollen Titel auch in der Marchia illustrata, und zwar zum J. 1307 aufgeführt wird[5]). So bleibt schließlich nur ein einziges Regest bei Kehrberg übrig, von dem, obwohl es vor 1295 liegt, sich doch weder in den Königschen Auszügen aus der Balivia Sonnenburg noch in der Marchia illustrata eine Spur findet. Es handelt sich hierbei um die Wiedergabe des Zehntvertrages, den 1241 Graf Mrochco mit dem Bischof von Lebus abschloß, um die Ansiedlung von Deutschen auf seinem Besitztum Zielenzig zu bewerkstelligen[6]). Ich halte es für ausgeschlossen, daß unter all den Templerregesten Kehrbergs ausgerechnet dieses eine, das zudem seinem eigentlichen Thema fernsteht, auf der Kenntnis des vollen Urkundentextes beruhen sollte. Außerdem unterscheidet sich die ganze Formulierung dieses Regests durchaus nicht

---

1) a. a. O. I², S. 78; das „Templarios“ ebda. ist natürlich ein Druckfehler.

2) Lüpke, TU. Nr. 80.

3) Dafür scheint mir — im Vergleich mit den bisher gemachten Feststellungen — doch auch die ganze vom Org. etwas abweichende Formulierung zu sprechen; in der Urk. selbst heißt es nämlich: „frater Jordanus de Esbeke commendator domus milicie Templi curie in Rorike“, und es liegt eigentlich kein Grund vor, weshalb Kehrberg das nicht wörtlich hätte übernehmen können, wenn nicht der, daß er diese Formulierg. eben nicht gekannt hat.

4) a. a. O. I², S. 77: „In einem Document de Ao. 1307 und 1308 wird allegiret Fridericus ab Alvensleben, Domorum militiae Templi per Alemanniam & Sclavoniam Praeceptor humilis . . .“ — Welche Urkunden hier zugrunde liegen, vermag ich nicht anzugeben.

5) A. a. O. p. 224: „ . . 1307 . . . Frater Fridericus de Alvensleben, Domorum Militiae Templi per Alemanniam et Slavoniam Praeceptor.“ — Ich möchte doch glauben, daß diese und die Kehrbergsche Notiz auf die gleiche Quelle, eben ein Regest in der Bal. Sonnbg., zurückgehen.

6) Lüpke, TU. Nr. 22.

von den anderen aus Löckels Balivia Sonnenburg stammenden Kehrberg-Regesten, und fügt sich noch dazu recht wenig sinnvoll in den K.'schen Text ein. Es kommt nämlich Kehrberg an der Stelle, an der er das vorliegende Regest zusammen mit mehreren anderen anführt, lediglich darauf an, urkundliche Beweise für das Wirken Bischof Heinrichs I. von Lebus beizubringen[1]). In diesem Zusammenhang aber ist namentlich der Satz: „Episcopo autem Lubucensi de quolibet manso dabit [nämlich der Graf Mrochco!] 4 mensuras annonae. duas siliginis et duas avenae &c." kaum verständlich, zum mindesten jedenfalls denkbar ungeschickt und außerdem sachlich überflüssig. Dazu kommt, daß die Formulierung im Original ganz anders ist; dort heißt es nämlich — ohne den gerade für Kehrbergs Zusammenhang so unglücklichen Subjektwechsel —: „Pro decima autem nos [nämlich der Bischof!] et nostri successores de quolibet mansocum census solvetur, accipiemus quatuor mensuras annone, duas siliginis et duas avene .." Da in den beiden ersten Sätzen des von K. wiedergegebenen Auszugs der Bischof Subjekt ist, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sich das Ganze gerade mit den Worten der Urkunde (accipere statt dare!) erheblich glücklicher und verständlicher hätte formulieren lassen, und daß K. das auch wohl getan hätte, wenn er den vollen Urkundentext gekannt hätte. Gerade die Tatsache, daß er seinem eigenen Zweck zu Ungunsten vom Text der Urkunde abweicht, spricht m. E. einwandfrei dafür, daß er seine Formulierung von einem Dritten fertig übernommen hat; dann aber kommt als Quelle allein das Werk in Betracht, aus dem er sonst ausnahmslos alle Templerregesten entlehnt hat, eben Löckels Balivia Sonnenburg. Wir müßten dann allerdings annehmen, daß König dieses Regest in seinem „vollständigen Auszug"[2]) aus Versehen ausgelassen hat. Doch ist ihm an sich eine derartige Flüchtigkeit schon zuzutrauen, und sie ist außerdem gerade in diesem Falle besonders leicht verständlich, da sich zum J. 1241 außer diesem noch 3 andere Regesten bei Löckel vorfanden[3]).

---

1) a. a. O. I², S. 253 f. — Der betr. Abschn. beginnt mit den Worten: „Hier aber wird Bischoff Henricus I. nicht zu übergehen seyn, der um das Jahr 1235 und noch länger gelebet, weil er damahls besage eines Documents . . . .", und er schließt entsprechend: „Und diesen Bischoff Heinrich hat nun niemand . . . . biß daher bemercket . . . .".

2) König, Ms. 327, p. 14 (ganz oben).

3) Es sind die Regesten zu folg. Urkk.: Lüpke, TU. Nr. 23, 24 und 25; vgl. auch die Uebersichtstabelle über die ges. Urk.-Ueberlfrg. ebda.

So können wir abschließend feststellen, indem wir das Ergebnis der zahlreichen Einzelvergleiche und -untersuchungen zusammenfassen. Kehrberg hat für seine Templerregesten nicht ein einziges Original benutzt, er hat darüber hinaus mit Ausnahme lediglich der Schenkung des Königsberger Patronats auch keine der betreffenden Urkunden in ihrem vollen Wortlaut gekannt, sondern er hat sämtliche Nachrichten z. T. wörtlich, z. T. mit unbedeutenden stilistischen Aenderungen dem verschollenen Werk De Balivia Sonnenburg des Elias Löckel entlehnt. Dabei ist er in der Wiedergabe der Löckel-Regesten — im Gegensatz zu seinen durch Ehrhardt überlieferten Nachträgen aus der gleichen Quelle [1]) — im allgemeinen sorgfältig und zuverlässig. Wird somit auch auf Grund der Ergebnisse unserer Untersuchung Kehrberg als Quelle aus der zweiten Reihe in die 3. zurückgedrängt, so bleibt er für uns doch wertvoll als selbständig neben König stehende Ueberlieferung der wichtigen verlorenen Löckel-Regesten, und er dient uns so in vielen Fällen als ausgezeichnetes Kriterium für die oft sehr flüchtigen und sorglosen Königschen Auszüge. Mit Hilfe von König, Kehrberg und der Marchia illustrata ist es in der Regel möglich, den ursprünglichen Text der Balivia Sonnenburg zu rekonstruieren, und wir müssen nur bedauern, daß Kehrberg leider nicht sämtliche Regesten Löckels in sein Werk übernommen hat.

Nachdem so die Quelle für Kehrbergs Templerregesten einwandfrei festgestellt ist, wenden wir uns der Prüfung der Urkundenauszüge Dithmars zu. Auch für ihn gilt, was oben bei Kehrberg festgestellt worden ist [2]), daß 8 Originale zu den Urkunden, von denen Dithmar Regesten bringt, sich seit 1683 im Berliner Archiv befanden [3]), das er ebenfalls nicht benutzt hat. Nun wird auch bei Dithmar, ganz ähnlich wie bei Kehrberg, eine von diesen im Berliner Archiv befindlichen Templerurkunden im vollen Text wiedergegeben, und merkwürdigerweise genau die gleiche Urkunde, die auch Kehrberg ganz abgedruckt hat, nämlich die Schenkungsurkunde über den Patronat der Pfarrkirche zu Königsberg von 1282 [4]). Auch hier zeigen die Varianten mit voller Deutlichkeit, daß Dithmar offensichtlich

1) vgl. o. S. 34 f. bes. Anm. 4.

2) s. o. S. 32 f.

3) Es handelt sich um die Originale folg. Urkk.: Lüpke, TU. Nr. 7, 11, 16, 61, 71, 72, 79 und 80.

4) Lüpke, TU. Nr. 61; Kehrberg I², S. 68; Dithmar, Herrenmeister S. 8; vgl. hierzu o. S. 33.

nicht das Original benutzt hat, sondern daß sein Abdruck entweder auf die Abschrift in der Dickmannschen Urkundensammlung oder auf Kehrbergs Druck zurückgeht [1]). Da aber Dithmar die Dickmannsche Sammlung kaum gekannt hat — sie bestand wohl damals, als sein Werk in Druck ging (1737), überhaupt noch nicht oder doch nur in den allerersten Anfängen [2]) —, kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß er den Text aus dem ihm leicht zugänglichen gedruckten Werke Kehrbergs entnommen hat, ohne jedoch die Quelle anzugeben, eine Gepflogenheit von ihm, der wir noch häufiger begegnen werden. Diese Vermutung findet nun ihre Bestätigung und zugleich eine sachliche Erweiterung, wenn wir die eigentlichen Regesten Dithmars einer näheren Prüfung unterziehen.

Diese Regesten zerfallen in zwei Gruppen; bei der einen merkt Dithmar, wie schon gesagt, jedesmal ausdrücklich an „Diploma", während er bei der anderen keine Quelle angibt. Gerade diese zweite Gruppe aber erscheint uns bei näherem Zusehen merkwürdig vertraut, und es zeigt sich, daß jene Regesten zum größten Teil fast wörtlich aus Kehrberg abgeschrieben sind. Das wird z. B. schlagend bewiesen durch das Regest des Kamminer Zehntvertrages vom J. 1261 wegen der 700 Hufen im Lande Daber [3]), wie die Nebeneinanderstellung beider Texte deutlich zeigt:

Kehrberg I², S. 160.

Dieser Herman, als der 8. Bischoff . . . zu Camin . . . . (hat) in einem Diplomate de A. 1261 . . . ihnen geschenckt, decimas septingentorum mansorum in territorio Daberen in Pomerania, ita ut a quolibet manso 4. modios annonae ad instar mansuras [!] Brandenburg. Episcopo persolvant.

Dithmar S. 7/8.

Anno 1261. hat der Bischoff zu Camin, Hermannus, demselben Orden die Decimas septingentorum mansorum in territorio Duberen [!l in Pomerania, ita ut a quolibet manso 4. modios annonae, ad instar mensuras [!] Brandenburgenses [!] Episcopo persolvant, geschencket, und werden in solcher Donation als da-

---

1) vgl. im einzelnen: Lüpke, TU. Nr. 61.

2) Zu den Lebensdaten des Küstriner Bürgermeisters und Kammer-Gerichts-Advokaten G. Ph. Dickmann habe ich bisher nur feststellen können, daß er 1748 als „Kammerrat" in Küstrin ein Haus besaß (vgl. C. Fredrich, Die Stadt Küstrin, S. 17 (z. Nr. 39)), und daß er eine Schrift über das „Leben Johanns von Küstrin" verfaßt hat, die bestimmt erst nach 1769 abgeschlossen worden ist (ebda. S. 69 f.).

3) Lüpke, TU. Nr. 50.

und Kehrberg I², S. 78.

Also werden in einem alten Documente, Krafft dessen Herman Bischoff zu Camin, den Tempel-Herren 700. Hufen Landes geschenckt, als Commendatores allegiret: Frater Johannes de Zcoploy (i. e. Commendator de Supplenburg Frater Sigfrid de Quarzan, Frater Fridericus de Röricke.

mahlige Commendatores angeführet Frater Johannes de Zcoploy (Supplinburg) Frater Siegfried de Quartzan; Frater Fridericus de Röricke.

Die Übereinstimmung beider Texte selbst in Kleinigkeiten erscheint verblüffend. Einen einwandfreien Beweis liefern allein schon die Worte „in Pomerania, ita ut", die sich außer bei Dithmar nur in Kehrbergs Text finden, und ebenso der sklavisch aus Kehrberg übernommene grammatische Fehler „ad instar mensur**as** Brandenburgens**es**"[1]); darüber hinaus aber zeugt die ganze Formulierung des Regests und die Verteilung von deutschem Text und lateinischem deutlich für die Herkunft des Dithmarschen Auszugs aus Kehrberg; selbst die Tatsache, daß Kehrberg die Zeugenliste völlig abgetrennt von dem eigentlichen Urkundeninhalt und an einer anderen Stelle seines Buches bringt, zeichnet sich bei Dithmar noch erkennbar ab, und die Übernahme auch dieser Stelle durch ihn erfolgt fast wörtlich.

Ganz ähnlich verhält es sich mit Dithmars Auszug aus jenem anderen Kamminer Zehntvertrag von 1285[2]). Auch hier gibt Dithmar den Kehrbergschen Auszug fast wörtlich wieder, und gleichsam um die Abhängigkeit völlig sichtbar zu machen, ist auch das nur bei Kehrberg überlieferte falsche Datum 1288 von Dithmar übernommen worden. Daß im übrigen Kehrberg das Vorbild für Dithmar ist und nicht etwa umgekehrt, geht abgesehen von der Tatsache, daß Dithmar an verschiedenen Stellen den K.'schen Text offensichtlich verderbt hat[3]), einfach schon aus den Erscheinungsjahren ihrer Werke[4]) hervor und bedarf daher nur dieses Hinweises.

---

1) Daß es sich bei dem „mensuras" bei Dithmar nicht etwa um einen zufälligen Flüchtigkeits- oder Druckfehler handelt, sondern um die bewußte Uebernahme der Kehrbergschen Form, wird durch das folgende „Brandenburgenses" bewiesen, das von Dithmar dem mensuras entsprechend gebildet ist, während Kehrberg hier „Brandenburg." abkürzt.

2) Lüpke, TU. Nr. 66; Kehrberg I², S. 160; Dithmar, S. 9.

3) Das beste Beisp. dafür ist natürlich die in extenso abgedruckte Urk., vgl. Lüpke, TU. Nr. 61; doch bieten die Regesten auch Beispiele hierfür.

4) Kehrberg: 1724 u. 1725; Dithmar: 1737.

Außer den beiden eben besprochenen Regesten hat Dithmar dann noch wörtlich aus Kehrberg entnommen die Angabe des „Frater Jordanus de Esbecke, Templarius & Commendator in Röricke" aus dem Parsower Vertrag von 1296[1]), ferner die Zeugenliste aus dem Posener Zehntvertrag von 1251[2]) mit dem falschen Datum 1268[3]) und schließlich das Regest zum J. 1235 über die angeblich durch Herzog Barnim I. von Pommern erfolgte Schenkung von „Bahnen, Pansin, Kollin, samt denen Dörffern Wildenbruch und Röricke"[4]). Diese letzte Nachricht geht übrigens gar nicht auf eine Urkunde zurück[5]), sondern ist von Kehrberg, soweit ich sehe, aus Cramer geschöpft[6]), während Dithmar, wie schon gesagt, ohne Quellenangabe lediglich Kehrberg abschreibt.

Damit ist also für 5 Dithmar-Regesten und die eine von ihm vollständig mitgeteilte Urkunde Kehrberg als Quelle nachgewiesen. 3 weitere Regesten, die ebenfalls keine Quellenangabe haben, stammen nicht aus Kehrberg, und wir lassen sie zunächst einmal als vorläufig ungeklärt beiseite und wenden uns den Regesten mit der Angabe „Diploma" zu, d. h. also jenen Auszügen, die zum mindesten durchaus den Anschein zu erwecken suchen, als ob sie aus der Kenntnis und Benutzung der Originale heraus abgefaßt seien. Doch unser Verdacht ist nach all dem, was wir bereits festgestellt haben, geweckt, und er wird nur noch bestärkt durch die schon erwähnte Tatsache, daß 5 Originale zu den zu dieser Gruppe gehörenden Urkundenauszügen seit 1683 in Berlin ruhten[7]), wo sie Dithmar nicht gesehen hat. Und in der Tat hat denn auch Dithmar genau so wie Kehrberg kein einziges Original benutzt, sondern die Regesten fast ebenso, wie er sie wiedergibt, fertig übernommen, und zwar ist seine wahre Quelle ebenfalls wie bei Kehrberg Löckel, aber nicht die Balivia Sonnen-

1) Lüpke, TU. Nr. 80; vgl. o. S. 338. — Diese Nachricht findet sich übrigens bei Dithmar nicht unter den fortlaufenden Regesten, sondern einzeln auf S. 11.

2) Lüpke, TU. Nr. 40; Kehrberg I², S. 78. — Auch diese Nachricht steht bei Dithmar nicht unter den fortlaufenden Regesten, sondern auf S. 11.

3) Dieses Datum findet sich bereits bei Löckel, ferner in den amtl. Verzeichnissen K 1, St u. K 2; vgl. Lüpke a. a. O. u. d. Uebersichtstabelle über die ges. Urk.-Ueberlfrg. ebda.

4) Kehrberg I², S. 76; Dithmar, S. 6.

5) Die Schenkungsurk. des Landes Bahn (Lüpke, TU. Nr. 12) haben weder Kehrberg noch Dithmar gekannt.

6) Kehrberg a. a. O. Anm. (d).

7) Lüpke, TU. Nr. 7, 16, 71, 72 und 79.

burg, die er bestimmt nicht gekannt hat[1]), sondern die Marchia illustrata.

Eines der besten Beispiele dafür bietet die Wiedergabe des Vertrages von 1244, den die Templer mit dem Bischof von Lebus über die Geldablösung für den Zehnt von 6 Hufen in Zielenzig abschlossen[2]). Zum Beweise stelle ich wiederum den Text des Originals, sowie Löckels und Dithmars Auszüge nebeneinander:

Original (Lüpke, TU. Nr. 28).

. . nos Henricus, dei gratia Lubucensis episcopus, . . . consentientibus fratribus capituli nostri ad petitionem venerabilis fratris Gevehardi magistri domorum militie Templi fratrumque ordinis ipsius acceptavimus vice decime, que ad Conzonem concanonicum nostrum in Sculenz pertinebat, de sex aratris dictorum fra-

Löckel (Machia ill. p. 190).

Und im folgenden Jahre [1244][3]) hatt sich Henricus der Bischof zu Lebuß mit dem Bruder (Gevehardo) Gebharden, Ordens Meistern der Templariorum verglichen, das wegen der 6. Pflüge, welche Conzo ein Concanonicus[4]) zu Lebuß in der Stadt Zillenzig gehabt hatt, dem Herrn Bischofe an Stat der Decimen jährlich fünf Fertones oder

Dithmar S. 7.

Anno 1243.[3]) hat sich der Bischoff zu Lebus, Henricus, mit dem Herrn Meister des Tempel-Ordens, Gevehardo, wegen der 6. Pflüge, welche ein Canonicus zu Lebus, Conzo genannt, zu Zilentzig gehabt hatte, dergestalt*) verglichen, daß dem Bischoff zu Lebus an statt des zehnden davon fünff Fertones oder fünff

*) [Anm.:] Diploma.

1) Wenn Dithmar nämlich die Bal. Sonnbg. gekannt hätte, hätte er bestimmt aus diesem Werk seine Regesten entlehnt, er hätte aber auch wohl ebenso sicher in diesem Falle weit mehr Regesten beigebracht; vgl. hierzu die Uebersichtstabelle über d. ges. Urk.-Ueberliefrg. bei Lüpke, TU.

2) Lüpke, TU. Nr. 28; das Orig. ist verloren, der volle Urkundentext ist jedoch durch Bekmann überliefert, dessen ebenfalls verschollene Abschrift Riedel abgedruckt hat.

3) Unmittelbar vorher bringt Löckel eine Nachricht z. J. 1243; die Jahreszahl selbst vermerkt er jeweils am Rande; so steht zu unserer Urk. denn auch in dem Autogr. der Berliner Staats-Bibl. am Rande 1244; diese Zahl ist jedoch z. B. in der im G. St. A. befindl. Abschr. weggelassen, so daß verhältnismäßig leicht der bei Dithmar überlieferte Fehler entstehen konnte, indem der Leser die vorhergehende 1243 unwillkürlich auf unsere Urk. bezog. — Uebrigens bemerke ich gleich hier, daß Dithmars Text bisweilen starke Ähnlichkeit mit den Lesarten jener Löckel-Abschr. im G. St. A. aufweist; es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß er diese oder eine ihr nahestehende Abschr. benutzt hat; das eigenhändige Manuskript Löckels hat er wohl nicht gekannt.

4) Die Abschrift im G. St. A. hat „Canonicus“.

trum quinque fertones argenti annuatim perpetuo persolvi. . . . . a. g. 1244 . . .	5. halbe Thaler Stucken von Silber abgegeben werden solten. Ohne Zweifel wird Conxo der Canonicus diese 6 Pflüge den Templariis geschencket haben. [Am Rand:] Docum. Custrin.	halbe Thaler-Stücke in Silber jährlich solten abgegeben werden, ohne zweiffel, weil der gedachte Conzo solche 6. Pflüge dem Tempel-Orden wird geschencket haben.

Es scheint kaum notwendig, dieser Zusammenstellung noch besondere Erklärungen hinzuzufügen; die Texte sprechen für sich selbst: Die ganze Erklärung am Schluß (die letzten 8 Zeilen), von der sich im Original nicht ein Wort findet, ist fast Wort für Wort aus Löckel abgeschrieben; aber auch in der Art der Wiedergabe des Urkundeninhalts zeigt sich, sowohl was die allgemeine Formulierung als auch einzelne Ausdrücke[1]) anbelangt, die Übereinstimmung und damit zugleich die Abhängigkeit Dithmars von Löckel. Hinzu kommt noch, daß sich das falsche Datum 1243 bei Dithmar statt 1244 sehr leicht aus der Anordnung bei Löckel, der die Jahreszahlen jeweils am Rande vermerkt, erklären läßt[2]), daß es aber bei dem ausgeschriebenen „quarto" des Originals nahezu unverständlich bliebe. Der Beweis für die literarische Abhängigkeit dürfte damit einwandfrei erbracht sein.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man auch bei einem Vergleich der Regesten der Wladislaus-Urkunde von 1232[3]) bei Dithmar und Löckel untereinander und mit dem Original. Ist es schon von vornherein auffällig, daß Dithmar genau so wie Löckel nur den letzten Teil der Urkunde wiedergibt und die Schenkung des Gnesener Spitals und der zugehörigen Dörfer fortläßt, so wird seine Abhängigkeit zur Gewißheit erhoben durch die Formulierung des Regests und eine Reihe von übereinstimmenden Einzelheiten, so vor allem die fehlerhafte Anführung von Usch im Herzogstitel[4]) und der Ausdruck „Gerichts-Zwang", der bei Löckel auf das im Original stehende und anscheinend von ihm mißverstandene „forum" zurückgeht; ebenfalls beweisend ist die bei Löckel und Dithmar gleichmäßig erfolgte Auslassung der Herzogin Hedwig, der Gattin des Wladislaus, aus der Zustimmungserklärung, ferner die falsche Identifizierung „Batzlow" für „Velikavetz";

1) So z. B. der Ausdruck „wegen der 6. Pflüge" und der Ortsname „Zilentzig".

2) Vgl. o. S. 48 Anm. 3.

3) Lüpke, TU. Nr. 7; Löckel, M. i. p. 183; Dithmar S. 5/6.

4) Zur Sache vgl. hierzu: Lüpke, TU. Nr. 18 Anm. 2.

dazu kommt schließlich noch die Übereinstimmung der Namensformen „Uladislaus“ [1]), „Primislai“ und „Boleslai“ bei Löckel und Dithmar gegenüber der Schreibweise im Original, so daß also auch bei diesem Urkundenauszug einwandfrei die Abhängigkeit Dithmars von Löckels Marchia illustrata zu Tage liegt.

Ebenso liegen die Dinge auch bei dem Lebuser Zehntvertrag von 1235 über die 200 Hufen im Lande Chinz und die 200 Hufen im Lande Zehden [2]), der uns schon bei Kehrberg eingehender beschäftigt hat [3]). Und zwar macht hier Dithmar den gleichen Fehler wie Löckel und Kehrberg: auch er spricht von „zweyhundert Hufen unbebauten Landes in dem Lande Kunitz, am Fluß Mitzla“ statt von den Zehnten dieser Hufen, wie es deutlich im Original heißt [4]), und wie es bei dem unmittelbar darauf erwähnten Besitz im Lande Zehden auch alle drei richtig wiedergeben. Die Übereinstimmung einzelner Ausdrücke aber, wie vor allem das merkwürdige „synodatisch“ [5]), zeigt deutlich, daß für Dithmar in diesem Falle nicht etwa Kehrberg [6]), sondern lediglich die Marchia illustrata des Löckel als Quelle gedient haben kann.

Außer für die genannten Auszüge läßt sich dann noch mit größerer oder geringerer Sicherheit für folgende Dithmar-Regesten die Herkunft aus der Marchia illustrata nachweisen: für den Lebuser Zehntvertrag von 1229 [7]), ferner den von 1232 wegen der 1000 Hufen im Land Küstrin [8]), die Schenkung des Wladislaus Odonicz von 1238 [9]), die Grenzbestätigung der Kommende Quartschen durch Markgraf Albrecht III. [10])

---

1) So die Lesart der Löckel-Handschrift im G. St. A., vgl. o. S. 48 Anm. 3.

2) Lüpke, TU. Nr. 14; Löckel, M. i. p. 185/186; Dithmar S. 6.

3) S. o. S. 39.

4) „decimas CCtorum mansorum“; die Worte folgen im Org. genau so unmittelbar hintereinander.

5) „der Synodalischen Observantz“ heißt es bei Löckel in der M. i.; offenbar hat Dithmar nun in der Hs. das l für t verlesen, was recht gut möglich ist in einer Hs. des 17. Jh.s, niemals aber in einer Urk. des 13. Jh.s, so daß es aus dem „sinodali observatione“ des Org. unmöglich stammen kann.

6) Bei Kehrberg I², S. 253 sowohl als ebda. S. 76 fehlt diese Formel ganz!

7) Lüpke, TU. Nr. 4; Löckel, M. i. p. 183; Dithmar S. 5.

8) Lüpke, TU. Nr. 6; Löckel, M. i. p. 183/184; Dithmar S. 6.

9) Lüpke, TU. Nr. 18; Löckel, M. i. p. 187; Dithmar S. 7.

10) Lüpke, TU. Nr. 79; Löckel, M. i. p. 216; Dithmar S. 8.

mit falschem Datum 1285 statt 1295[1]) und zusammengekoppelt mit der gar nicht hierher gehörigen Schenkung von Gnewitz, die der gleiche Fürst 1285 dem Johanniterorden gemacht hatte[2]), und schließlich die Bestätigung der Schenkung von Zielenzig wie auch der des Berliner Patronats durch Papst Nikolaus IV. zum Jahre 1288[3]). Das sind aber mit einer einzigen Ausnahme[4]) sämtliche Dithmar-Regesten, die den Vermerk „Diploma" tragen. Es kann also wohl kaum zweifelhaft sein, daß Dithmar diese Angabe ebenfalls von Löckel entlehnt hat, und zwar hat er in dieser Form einfach die jedesmalige sorgfältige Quellenangabe Löckels: „Docum. Custrin" übernommen.

Darüber hinaus aber lassen sich noch 2 von den Dithmarschen Auszügen ohne den Hinweis „Diploma" einwandfrei auf Löckels Marchia illustrata zurückführen, nämlich die Schenkung von Darmietzel durch Herzog Barnim I. im J. 1234[5]) und die Schenkung von Zielenzig durch die askanischen Markgrafen im J. 1286[6]). Damit ist also für 2 von den 3 bisher in ihrer Herkunft noch nicht geklärten Dithmar-Regesten[7]) als Quelle ebenfalls Löckel ermittelt, und es ist wohl nur Dithmars allgemeiner Inkonsequenz oder seiner Flüchtigkeit zuzuschreiben, daß bei diesen beiden der Vermerk „Diploma" fehlt. Die

---

1) Dasselbe falsche Datum findet sich auch schon bei Löckel in der Bal. Sonnbg. u. entsprechd. in der M. i., ferner bei Kehrberg u. hier bei Dithmar, außerdem aber auch in den amtl. Regestenverzeichnissen K 1, St, K 2 u. M (vgl. die Uebersichtstabelle üb. d. ges. Urk.-Ueberlfrg. bei Lüpke, TU.) u. geht letzten Endes auf die Dorsualnotiz auf dem Org. zurück, vgl. Lüpke, TU. Nr. 79.

2) K.R. 1373; das Regest ist von Dithmar zweifellos ebenfalls aus Löckel, M. i. p. 216 entnommen, obwohl dieser nur von „dem Comptori zu Mirow" spricht, ohne die Urk. auf die Templer zu beziehen; darüber daß diese Urk. auf Grund des falschen Dorsualvermerks „facta Templariis" in einigen amtl. Verzeichnissen (K 1, St u. K 2) gleichfalls dem Templerorden zugeschrieben wird, vgl. Kittel in: FBPG. 42, S. 227.

3) Lüpke, TU. Nr. 72 u. 71; Löckel, M. i. p. 217; Dithmar S. 9.

4) Dithmar S. 6 z. J. 1237 = Lüpke, TU. Nr. 16; vgl. hierüber u. S. 52 f.

5) Lüpke, TU. Nr. 11; Löckel, M. i. p. 184; Dithmar S. 6. — Die Angabe 1200 Hufen statt 200 ist natürlich ein Flüchtigkeits- oder Druckfehler bei Dithmar.

6) Lüpke, TU. Nr. 67; Löckel, M. i. p. 216; Dithmar S. 8/9.

7) S. o. S. 47.

Kenntnis des 3. quellenmäßig noch nicht belegten Auszugs — es handelt sich hierbei um die 1244 erfolgte Schenkung von Zielenzig durch den Grafen Mrochco[1]) — verdankt Dithmar wahrscheinlich Bekmanns Beschreibung des Johanniterordens, die er ja selber nach Bekmanns Tode 1726 herausgegeben hat[2]).

So bleibt schließlich nur ein einziges Regest bei Dithmar übrig, daß sich in keiner der bisher für seine Auszüge nachgewiesenen Quellen findet: es ist eine Wiedergabe der Schenkungsurkunde von Drohiczyn — allerdings mit der falschen Lesung „Draheim" — von 1237[3]). Auch bei diesem Regest findet sich die Anmerkung „Diploma", ohne daß doch in diesem Falle, wie schon angedeutet, Abhängigkeit von Löckel vorliegt, da diese Urkunde ebenso in der Marchia illustrata wie in der Balivia Sonnenburg fehlt, so daß man wohl annehmen kann, daß Löckel sie entweder überhaupt nicht gekannt hat, oder aber, was wahrscheinlicher ist, daß er sie bewußt nicht aufgenommen hat, da sie ihm mit dem Templerorden nichts zu tun zu haben schien[4]). Kehrberg und Bekmann dagegen haben die Urkunde wohl bestimmt nicht gekannt. Obwohl also alle bisherigen Quellen ausfallen, können wir doch mit ziemlicher Sicherheit wenigstens rein negativ feststellen, daß auch in diesem Falle Dithmar nicht den vollen Text gekannt haben kann. Denn **1.** lag das Original seit 1683 in Berlin[5]) und **2.** möchte ich selbst Dithmars geringer Sorgfalt doch nicht zutrauen,

---

1) Lüpke, TU. Nr. 27; Dithmar S. 7.

2) Becmann, Joh. Christ., Beschreibung des Ritterlichen Johanniter Orden . . . im Herren-Meisterthum in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendland . . . Vermehret von Justus Christoph Dithmar . . . Franckfurth a. d. Oder 1726, S. 170.

3) Lüpke, TU. Nr. 16; Dithmar S. 6: „Anno 1237 wurde diesem Orden das Schloß Draheim von dem König in Pohlen geschencket".

4) Die Urk. lag vor 1683 im Küstriner Amtskammerarch. zusammen mit den anderen von Löckel benutzten Urkk.; sie wird ihm also wohl auch zu Gesicht gekommen sein; ich traue es aber seinem Scharfsinn und seiner Sorgfalt schon zu, daß er den Unterschied zwischen den „fratres militum Christi" und den „fratres domus militie Templi" bemerkt hat, daß er auch wohl richtig „Drochicin" gelesen und so festgestellt haben mag, daß Draheim in Pommern unmöglich gemeint sein kann, er also aus rein sachlichen Gründen eine Urk. wegließ, die weder mit dem Templerorden noch mit der Vorgeschichte der Ballei Sonnenburg etwas zu tun hatte; doch bleibt auch die Möglichkeit, daß die Urk. damals verlegt war, oder daß Löckel sie auch einfach übersehen hat.

5) Vgl. o. S. 47 Anm. 7.

daß er aus dem deutlichen „dux Mazovie et Cuiavie" der Urkunde einen „König in Pohlen" macht. Außerdem hätte er sich bestimmt nicht die Gelegenheit entgehen lassen, wenn nicht den vollen Text der Urkunde, so doch erheblich mehr aus ihrem reichen und interessanten Inhalt mitzuteilen. Ich glaube vielmehr, daß Dithmar vielleicht eins der amtlichen Regestenverzeichnisse St, K1 oder K2[1]) bzw. eine Abschrift oder einen Auszug davon gekannt und hieraus die Nachricht entnommen hat. Hier fand er die Angabe „Donatio castri Draheim facta fratribus ordinis militiae Christi Templi. 1237"[2]) oder eine ähnliche Formulierung, und den „König in Pohlen" hat er dann, da er zweifellos wußte, daß Draheim bis 1657 zum Königreich Polen gehört hatte und nominell auch noch zu seiner Zeit gehörte, anscheinend selbständig hinzugesetzt.

Immerhin, mag auch in diesem einen Falle Dithmars Quelle vielleicht nicht völlig aufgeklärt worden sein, die Hauptthese unserer Untersuchung hat sich doch auch hier wieder bestätigt gefunden, daß nämlich Dithmar weder Originale noch volle Urkundentexte — abgesehen von der einen von ihm im vollen Wortlaut gebrachten Urkunde[3]) — gekannt hat. Und gerade diese eine scheint mir ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Behauptung zu sein. Für Kehrberg hatte es ohne Zweifel einen besonderen Sinn und Zweck, gerade von diesem Dokument, das seine Vaterstadt und damit sein eigentliches Thema unmittelbar betraf, den vollständigen Text zu veröffentlichen. Nicht so für Dithmar. Bei ihm kann m. E. der einzige Grund dafür, daß er nur eben diese Urkunde im vollen Wortlaut bietet, während er alle anderen nur in Auszügen wiedergibt, allein darin gesehen werden, daß es offenbar die einzige Urkunde war, von der er den ganzen Text kannte. Die sonst gebotenen Auszüge aber hat er, wie noch einmal zusammenfassend festgestellt werden mag, bis auf einen einzigen stets aus fremden Darstellungen, jedoch ohne seine Quellen anzugeben, entlehnt, und zwar in erster Linie aus der Marchia illustrata Löckels, dessen Nachrichten er dann mehrfach aus Kehrberg und einmal aus Bekmann ergänzt hat. Es ist bezeichnend dafür, wie sicher er sich allem Anschein

1) Vgl. Lüpke, TU., Einleitung u. die Uebersichtstab. üb. die ges. Urk.-Ueberlieferung ebda.

2) Lüpke, TU. Nr. 16 unter: Altes Regest.

3) S. o. S. 44 f.

nach gerade bei Löckels Angaben fühlte, daß er es wagte, bei diesen Regesten jedesmal den Hinweis „Diploma" zu geben, während er sich bei Kehrberg in Bezug auf die urkundliche Herkunft der Nachrichten wohl nicht in der gleichen Gewißheit befunden hat. Da die beiden hauptsächlich von Dithmar ausgeschriebenen Werke noch vorhanden und vollständig überliefert sind, scheidet Dithmar also hinfort als Quelle ganz aus und kommt nur noch als literarische Leistung für uns in Betracht.

Im Zusammenhang mit den in dieser Untersuchung behandelten Dingen mag schließlich noch ganz kurz einer handschriftlichen Sammlung von Urkundenauszügen gedacht werden, die sich unter der Bezeichnung „Index diplomaticus Brandenburgensis" im Bekmannschen Nachlaß im Geh. Staatsarchiv in Berlin befindet[1]), und die u. a. auch eine Reihe von Templerregesten enthält. Diese Sammlung stammt nicht von Bekmann selbst, denn 10 von den in der Handschrift gegebenen 14 Auszügen aus Templerurkunden sind, wie auch jedesmal mit genauem Verweis angegeben ist, aus Kehrberg entnommen[2]), und nur 4 — in der Handschrift sind sie rot angestrichen — gehen auf Abschriften Bekmanns zurück, die anscheinend in seiner geplanten „Historia piorum corporum" veröffentlicht werden sollten[3]). Besonderen Quellenwert hat also diese Sammlung für uns nicht, und ihre Erwähnung dient nur zur Vervollständigung des Bildes der Gesamtüberlieferung.

Dieses Bild hat aber durch die vorliegende Untersuchung doch einige wesentlich neue und, wie ich glaube, nicht uninteressante Züge erhalten, die das folgende Stemma veranschaulicht[4]):

---

1) G. St. A. Berlin, Rep. 92 Bekmann IV, 1; für uns kommen in Betracht die Seiten 18—37 dieses Verzeichnisses.

2) Ich möchte hierbei noch einmal ausdrücklich betonen, daß nur die 2. Aufl. von Kehrbergs Werk in Betracht kommt, die erst 1724 erschien, während Bekmann bereits 1717 gestorben ist.

3) Dieses Werk ist Manuskript geblieben und befindet sich heute im G. St. A. Berlin, Rep. 92 Bekmann III, 9; es ist ein dicker Foliobaud, in dem sich an verschied. Stellen Abschriften von folg. Templerurkk. befinden: Lüpke, TU. Nr. 12, 27, 29 u. 67.

4) Die Titel in *Antiqua* sind heute verschollene Schriften.

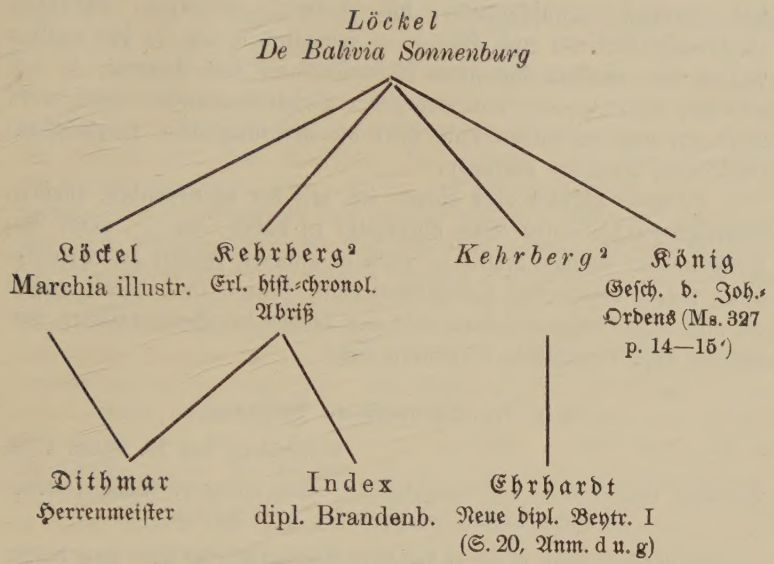

Die gesamte ältere Regestenüberlieferung zur Geschichte des Templerordens im nordostdeutschen Kolonialgebiet, soweit sie neben den amtlichen Urkundeninventaren besteht, also gewissermaßen privater Natur ist, erscheint nunmehr aufs stärkste vereinheitlicht. Sie geht nämlich restlos — wenn man von den durch König selbst verfaßten Regesten absieht[1]), die doch schon mehr einer neueren Zeit angehören — auf Löckels verschollenes Werk De Balivia Sonnenburg zurück, das demgemäß noch mehr an Bedeutung gewinnt, als wir ihm bisher bereits zuerkennen mußten. Und wir sehen, daß dieser verdienstvolle Historiker, obwohl nie ein Wort aus seinen Werken gedruckt worden ist, doch seine wissenschaftliche Mit- und Nachwelt ebenso stark beeindruckt wie befruchtet hat. Um so mehr aber beklagen wir den Verlust gerade dieser seiner Spezialstudie über die Ballei Sonnenburg, auf die wir in den vorliegenden Untersuchungen immer wieder und wieder gestoßen sind. Doch haben diese Untersuchungen gleichzeitig wenigstens auch das erfreuliche Resultat ergeben, daß jenes verschollene Löckelsche Werk eine wesentlich bessere Ueberlieferung besitzt, als wir bisher wußten. Denn die 4 nebeneinander stehenden Zweige der Ueberlieferung, wie sie

1) König, Ms. 327, p. 313—331. — Oben sind mit der Angabe „König" natürlich nur seine Auszüge aus der Bal. Sonnenburg gemeint: Ms. 327, p. 14—15'.

das Stemma veranschaulicht: die Marchia illustrata, Kehrberg, (Kehrberg)-Ehrhardt und König — ermöglichen jetzt in den meisten Fällen eine ziemlich lückenlose Rekonstruktion des Urtextes, so daß wir fast überall dort, wo weder die Originalurkunden noch deren Text auf uns gekommen sind, über die ursprünglichen zuverlässigen Löckelschen Auszüge verfügen.

Darüber hinaus aber glaube ich, mit der vorliegenden quellenkritischen Studie einen Weg aufgezeigt zu haben, der — unter Anwendung der nötigen Kritik — auch in anderen Fällen zur Erschließung längst verlorenen Quellenmaterials führen und damit unsere oft nur allzu lückenhafte Kenntnis der frühen brandenburgischen Geschichte aufs wertvollste bereichern kann.

Brief A. Kehrbergs an Bekmann[1]).

Königsberg, den 10. Mart. 1713.

Excellens, hochwürdiger und hochgelahrter, Mein insonders höchstgeehrtester Herr Doctor, Hochwertester Herr Patron,

Ich zweiffele nicht, es werde der Herr Advocat Wircker Dero Buch darinn ein Schreiben und etliche Bogen von meinem opusculo, so ich am 15. vorigen Monats dorthin gesandt, woll übermachen lassen. Ich habe damahls den schuldigen Danck für die Communication des Buchs abgestattet, auch gebethen meine Bogen etwas zu perlustriren und mit den Meß Leuten sonder Beschwer wider anher befordern zu lassen. In der Hoffnung, das solches geschehen werde, habe ich einem unserer Bürger Commission gegeben, gegen künfftigen Donnerstag oder Freytag bey Ew. Excellentz deßfals Nachfrage zu halten und ist mein gehorsahmes Bitten, daß Sie solches nicht übel deuten wollen. Hiebey erfolgen abermahl 4. Bogen, so aber gleich den vorigen nicht accurat und leserlich geschrieben, worann den Schuld die mannigfaltige Hinderung die ich habe, die nicht gönnet, daß ich mit Fleiß und großer Bedachtsahmkeit, diese meine Nebenarbeit handeln kann. In diesen 4. Bogen wird aber nicht viel sonderliches vorkommen. Etl. Epitaphia sonderlich des Inspectoris Fuchsii u. seines Söhnleins, meritiren kaum die Abschrifft, man müste sie der albernen u. lächerlichen verse halber mit drucken laßen. Ob ich auch sonst noch was so gleich hinter solchen von anderen Grabstellen gedacht wird mit anmercke, darüber stehe ich noch im Bedencken, weil es mir die Drucker Kosten mehret u. nichts rares daran zu erblicken. Ich will aber Ew. Excellentz Gutachten, so Sie es für genehm halten, folgen, u. will also dann das gantze 14. Capitul drucken lassen. Im 15. Cap. hätte ich der im verwichenen Herbst gegossenen großen Glocke gedenken können, ich werde es aber woll zum Anhange beym letzten Theil mit einbringen. Im 16.

1) G. St. A. Rep. 92 Bekmann VD. 19, f. 8 f.

Cap. § 2. habe ich wegen Eilfertigkeit die Fundations Schrifft Jaromari ausgelaſſen, welche ich nachhin ſchon einrücken kan.

Solten Euer Excellentz mir auch in dieſen 4. Bogen was zu corrigiren und zu endern finden, wirds mir gar angenehm ſeyn, wenn Sie mich deßfals erinnern. Ob ich Ihnen die übrige Bogen des erſten Theils noch zuſenden ſoll, weiß ich nicht, denn ich beſorge, daß ich ſchon mit den zugeſandten ſo viel Ungelegenheit und Mühe erwecket, daß Sie ein taedium davor haben werden. Das merckwürdigſte was noch in der erſten Abtheilung rückſtändig ſeyn wird, wird die Episcopos Camminenses, Inspectores und Rectores Scholae nostrae und die Hospitalia betreffen. Es kömt hiebey ein Zettel aus welchem man die generaliora contenta etl. maſſen erſehen kann, zu deßen Druck mich veranlaßet der Zweiffel etl. Leute, die ſich einbilden, es werde aus meiner Historia Fabula werden und dieſelbe nimmer zum Vorſchein kommen, weil es ſo lange wäret. Ich dürffte demnach, ob Gott will, in Zeit von 3. Wochen, ungeachtet die Drucker Koſten noch nicht vorhanden, und das opusculum ſelbſt noch nicht in völliger Richtigkeit, hieſelbſt einen Anfang des Drucks machen und zuſehen, wie die erſte Abtheilung zu abſolviren. Und alſo erſuche Ew. Excellentz gehorſamſt, die bißher zugeſandte, und dafern es immer möglich auch dieſe 4. letzten Bogen bey itziger Gelegenheit anher befordern zu laſſen. Dero verheiſſene Vorrede hoffe ich noch zu erhalten und weil ich vielleicht die erſte Abtheilung allein publiciren möchte, zumahlen ſo es zuletzt an den Drucker Koſten fehlen will, ſo würde es mir höchſtangenehm ſeyn, wenn ſolche mir mit der Zeit erfolgen könnte, doch will ich Ihnen darinn nichts fürgeſchrieben noch etwas angemuthet haben, daß Ihnen Verdruß erwecken und mir zugleich Dero Faveur entziehen könte. Denn ich ſtehe noch immer in Gedancken, daß Sie ein mächtiger Beförderer meines Glücks und Erwerber der biſchöfl. Gnade ſeyn werden. Mein Brief ad Episcopum Regium, wo er noch nicht übergeben, wird nun woll ziemlich alt ſeyn, mit den beygefüchten gebundenen versen wirds aber nicht viel zu bedeuten haben. Ich war willens ſelbſt nach Franckfurt zu reiſen und etwas mit Ihnen in Rath zu ſtellen, weil mich mein confuses Hausweſen zu nöthigen ſcheinet, auf eine Verendernng meines Zuſtandes ratione matrimonii zu dencken, doch kan ich zur Zeit nicht abſehen ob mir ſolches profitabel od. ſchädlich ſeyn möge. Hiemit ergebe Sie der Obhut Gottes und mich Dero ferneren Wollgewogenheit und verharre . . .

P. S. An Herrn Völckern habe auch geſchrieben und ihm wiſſen laſſen, daß ich hier zum Drucke ſchreiten und höchſtens 200. Exemplaria werde drucken laſſen und ſtelle ihm frey, ob er ein Verleger davon ſeyn wolle.

Lebenslauf.

Am 3. November 1905 wurde ich, Helmut Lüpke, als einziger Sohn des Kaufmanns und Prokuristen Max Lüpke und seiner Ehefrau Margot, geb. de Veer, zu Berlin-Pankow geboren. Ich bin deutscher Abstammung und bekenne mich zum christlichen Glauben protestantischer Lehre. Vom Oktober 1911 bis Dezember 1912 besuchte ich das Kgl. Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Berlin-Schöneberg, dann, nachdem meine Eltern ihren Wohnsitz abermals gewechselt hatten, zunächst, von Ostern 1913 bis Ostern 1916 die Höhere Schule der Gemeinde Grünau bei Berlin und schließlich von Ostern 1916 bis Ostern 1924 das Realgymnasium „Körnerschule" in Cöpenick, an dem ich Ostern 1924 das Reifezeugnis erhielt. Seitdem studierte ich bis zum Herbst 1931 an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Geschichte, Mittellatein, Germanistik, Philosophie, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren: Abert, Blume, Otto Becker, Brackmann, Breysig, Dessoir, Fischel, Hartung, Hildebrandt, Hoetzsch, Hoppe, Heinrich Maier, Meinecke, Eduard Meyer, Oncken, Perels, Petersen, Reich, Richter, Roethe, Dietrich Schäfer, Ferd. Jak. Schmidt, Spranger, Strecker, Stumpf, Vasmer, Vogel, Wilcken, Joh. Wolf und nahm teil an den Seminaren, Übungen und Arbeitsgemeinschaften der Herren Blume, Otto Becker, Brackmann, Friedländer, Hartung, Hoppe, Meinecke, Perels, Petersen, Reich, Richter, Rieffert, Roethe, Spranger, Sternfeld, Strecker. Außerdem beteiligte ich mich mehrere Semester lang regelmäßig an den Landesgeschichtlichen Studienfahrten von Herrn Professor Hoppe. Allen meinen Lehrern bin ich zu Dank verpflichtet. Besonderen Dank jedoch schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Hoppe, dessen Anregung die vorliegende Arbeit ihre Entstehung verdankt, und der mich bei der Sammlung des Materials ebenso wie bei der Ausarbeitung des Themas unermüdlich mit Rat und Tat unterstützt hat, ferner Herrn Professor Brackmann, der ebenfalls seit Beginn der Arbeit ihre Fortschritte mit warmer Teilnahme verfolgt hat. Auch Herrn Professor Robert Holtzmann möchte ich für das Interesse, das er der Arbeit, insbesondere dem Urkundenbuch entgegengebracht hat, meinen ergebenen Dank aussprechen.